

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 21. AUGUST 2009

NR. 34

SEITEN 1157-1238



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1157 Abstimmungsdekret
- 1161 Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte
- 1165 Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- 1169 Botschaft zur Änderung des Schulgesetzes
- 1170 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)
- 1173 Botschaft zum Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat)
- 1184 Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat)
- 1185 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule
- 1190 Botschaft zum Beitrag des Kantons an den Neubau der Therapiestelle beim Heilpädagogischen Zentrum Uri

- 1194 Kreditbeschluss zum Beitrag des Kantons Uri an den Neubau der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri

Direktionen

Baudirektion

- 1199 Medienmitteilung
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- 1199 Medienmitteilung
Volkswirtschaftsdirektion
- 1200 Öffentliche Ausschreibung

Gemeinden

- 1201 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Bund

- 1202 Schiessanzeige

1203 **Eigentumsübertragungen**

1207 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1211 Bauplanauflagen
- 1213 Konzession; Gesuch
- 1213 Zonenplan; Bürglen

Verkehrsbeschränkungen

- 1214 Bauen

Submissionen

- 1215 Arbeitsausschreibungen

Offene Stellen

- 1219 Finanzdirektion Uri

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 1220 Aufruf
- 1220 Kraftloserklärung

Staatsanwaltschaft

- 1221 Strafbefehlspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1221 Schluss des Konkursverfahrens

1222 Rechtsauskunft

Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1222 Vereine

1223 Jägerverzeichnis 2009

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 27. September 2009

1. Abstimmungstermin

Am 27. September 2009 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Bundesbeschluss über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze
- Bundesbeschluss über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

2.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- Änderung des Gesetzes über die Schule und Bildung (Schulgesetz)
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat)
- Kantonsbeitrag an den Neubau der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 3. Juli 2009.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00;

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00-12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben

möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 21. August 2009

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft

zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte

(Volksabstimmung vom 27. September 2009)

Kurzfassung

Der Bund verpflichtet die Kantone, im Hinblick auf die eidgenössischen Abstimmungen die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu vereinheitlichen. Zudem können sich die Kantone neu an Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) beteiligen.

Die Umsetzung des neuen Bundesrechts erfordert eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG). Mit der Gesetzesänderung werden die rechtlichen Voraussetzungen für das neue, vom Bund vorgeschriebene vereinheitlichte Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geschaffen. Die Gesetzesänderung sieht neu auch eine Rechtsgrundlage vor, damit sich der Kanton an Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) beteiligen kann.

Im Weiteren wird das Gesetz in einzelnen Punkten an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. So wird das Wahl- und Abstimmungsverbot an Feiertagen gelockert, indem neu auch am Palmsonntag Wahlen und Abstimmungen möglich sind. Die Urnenbüros können neu unter bestimmten Auflagen am Abstimmungstag bereits um 09.00 Uhr mit dem Auszählen der brieflichen Stimmabgaben beginnen. Die Stimmabgabe von körperlich behinderten und schreibunfähigen Personen wird an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Schliesslich kann bei Referendumsbegehren im Fall, da das Referendum zustande gekommen ist, der Regierungsrat die Volksabstimmung direkt anordnen.

Der Landrat hat die Gesetzesänderung mit grossem Mehr zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Warum eine Gesetzesänderung?

Der Bund verpflichtet die Kantone, im Hinblick auf die eidgenössischen Abstimmungen die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu vereinheitlichen. Zudem können sich die Kantone neu an Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) beteiligen. Das neue Bundesrecht erfordert eine Anpassung des kantonalen Rechts.

Die Umsetzung des neuen Bundesrechts erfordert eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG). Mit der Gesetzesänderung werden die rechtlichen Voraussetzungen für das neue, vom Bund vorgeschriebene vereinheitlichte Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geschaffen. Die Gesetzesänderung sieht neu auch eine Rechtsgrundlage vor, damit sich der Kanton an Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) beteiligen kann.

Zudem wird das Gesetz in einzelnen Punkten an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Das neue Bundesrecht verpflichtet die Kantone, ein zentralisiertes oder harmonisiertes elektronisches Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einzuführen. Im Kanton Uri wurden die Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bis anhin dezentral bei den Gemeinden geführt. Das neue Bundesrecht ermöglicht den Kantonen, das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entweder zentral bei der Kantonsverwaltung oder bei der Verwaltung seines Hauptorts zu führen. Nachdem die Gemeinde Altdorf die zentrale Führung der Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei der Kantonsverwaltung derjenigen bei der Verwaltung am Hauptort vorzieht und der Kanton Uri die besonderen Voraussetzungen für die dezentrale Führung der Stimmregister, wie sie im Bundesrecht vorgesehen sind, nicht erfüllt, soll neu das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung geführt werden.

Versuche zur elektronischen Stimmabgabe

Das neue Bundesrecht ermöglicht es den Kantonen, sich unter bestimmten Voraussetzungen an Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe zu beteiligen. Die Revisionsvorlage schafft mit einer Grundsatznorm die E-Voting-Möglichkeit – allerdings nur bei Bundesangelegenheiten – nicht aber einen Zwang. Über die definitive E-Voting-Einführung ist damit noch nichts gesagt. Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt und die Erfahrungen der Pilotkantone positiv sind, ist vorgesehen, das E-Voting vorläufig den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zu ermöglichen. Auf Grund der Erkenntnisse dieser Testphase wird dann der Landrat entscheiden können, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe auf alle Urner Stimmberechtigten ausgedehnt werden soll.

2008 waren 302 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus Uri registriert. Diese kleine Zahl rechtfertigt den Aufbau eines eigenen E-Voting-Systems für Uri nicht. Vielmehr erscheint es sinnvoll, eines der bestehenden E-Voting-Systeme mit-

zubenutzen. In Betracht fällt dasjenige von Genf, weil dieser Kanton das Stimmregister für die Auslandschweizer zentralisiert und nicht nur harmonisiert hat, wie dies auch Uri vorsieht. Im Fall, da die elektronische Stimmabgabe für die Auslandschweizer auf dem Weg der Mitbenutzung des E-Voting-Systems des Kantons Genf eingeführt wird, dürfte dies für den Kanton Uri einmalige Investitionskosten von Fr. 20 000.– für die Anpassung der Internetseiten, für Systemanpassungen und für den Datentransfer zur Folge haben. Als wiederkehrende Betriebskosten werden die Anpassungen der Internetseiten und der Datenaustausch (pro Abstimmung Fr. 2 000.–) und die Kosten pro Stimmberechtigten Auslandschweizer (pro Abstimmung Fr. 3.–) anfallen.

Abstimmungen an Feiertagen

An gewissen Feiertagen dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden. Neu sollen am Palmsonntag Wahlen und Abstimmungen möglich sein. Diese Lockerung des Wahl- und Abstimmungsverbots erleichtert die Planung der Wahl- und Abstimmungstermine, insbesondere wenn es darum geht, nach einer eidgenössischen Abstimmung im Frühjahr unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen die Daten für anstehende Regierungs- und Landratswahlen zu fixieren.

Vorzeitiges Auszählen

Bisher durfte am Abstimmungstag mit der Auszählung erst nach Schliessung der Urnen begonnen werden. Neu wird für die Urnenbüros die Möglichkeit geschaffen, bereits um 09.00 Uhr am Abstimmungstag mit dem Auszählen der brieflichen Stimmabgaben zu beginnen. Die vorzeitige Öffnung der brieflich abgegebenen Stimmkuverts darf nur unter gegenseitiger Kontrolle von zwei Mitgliedern des Urnenbüros und unter Wahrung des Stimmgeheimnisses erfolgen. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, kann die Standeskanzlei den Gemeinden dazu Weisungen erteilen. Es ist vorgesehen, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Stimmabgabe von körperlich behinderten und schreibunfähigen Personen

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass auch stimmen kann, wer wegen einer körperlichen Behinderung oder aus einem anderen Grund dauernd nicht fähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen. So darf die Stimme durch Drittpersonen zur Urne gebracht werden. Das kantonale Recht wird diesbezüglich an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst.

Anordnung der Volksabstimmung bei Referendumsbegehren

Bisher musste der Regierungsrat im Fall, da gegen eine Landratsvorlage ein Referendumsbegehren eingereicht wurde, ähnlich wie bei einer kantonalen Volksinitiative einen Bericht und Antrag an den Landrat ausarbeiten, welcher sich zur Gültigkeit des Referendumsbegehrens auszusprechen hatte. Neu soll er im Fall, da das Referendum zustande gekommen ist, die Volksabstimmung direkt anordnen können. Diese neue Regelung entspricht auch derjenigen in nahezu sämtlichen Kantonen.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte anzunehmen.

Anhang

- Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

GESETZ über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 4 (neu)

⁴Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Massgebend ist die Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Artikel 9a Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (neu)

¹Das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

²Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er hört davor die Gemeinden an.

Artikel 14 Absatz 2

²Auf den Neujahrstag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Bundesfeiertag, den eidgenössischen Bettag und auf Weihnachten dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.

Artikel 19

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne, brieflich oder, im Rahmen dieses Gesetzes, elektronisch abgeben.

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (neu)

²Die eingegangenen Rücksendeküverts und die darin enthaltenen Stimmküverts dürfen frühestens um 09.00 Uhr am Abstimmungstag von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weite-

¹ RB 2.1201

ren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

³Die Standeskanzlei kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 23a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

²Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist unzulässig.

³Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Artikel 24 Elektronische Stimmabgabe (neu)

¹Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

²Im Rahmen des Bundesrechts und von Absatz 1 bestimmt der Landrat über die allgemeine und flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe.

³Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe versuchsweise einführen. Er kann dazu die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

⁴Im Rahmen von Absatz 2 und 3 kann der Regierungsrat mit dem Bund und anderen Kantonen Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

⁵Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Vor dem Erlass des Reglements hört er die Gemeinden an.

Artikel 36 Sachüberschrift und Absatz 3

Überwachung der Urnen

³Die Mitglieder des Urnenbüros dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen. Das gleiche Verbot gilt im Urnenraum und in dessen Vorräumen für andere Personen.

Artikel 37

aufgehoben

Artikel 38 Absatz 1

¹Am Abstimmungstag versammeln sich die Mitglieder des Urnenbüros, die bestimmt sind, die Urnen zu öffnen und das Ergebnis zu ermitteln, am Ort der Auszählung.

Artikel 40 Absatz 1

¹Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere und ungültige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.

Artikel 46 Absatz 4 (neu)

⁴Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.

Artikel 54 Ingress

Bei Abstimmungen über Sachvorlagen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten:

Artikel 55 Ingress

Bei Wahlen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten:

Artikel 68 Absatz 1

¹Ist die kantonale Volksinitiative zustande gekommen, so wird sie vom Regierungsrat dem Landrat weitergeleitet mit einer Botschaft, die sich darüber auszusprechen hat, ob die Initiative ganz oder teilweise ungültig sei, namentlich ob sie übergeordnetes Recht verletze, inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Die Botschaft kann sachbezogene Erwägungen und Anträge enthalten. Der Landrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Sein Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 80 Absatz 1

¹Ist das Referendum zustande gekommen, ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.

Artikel 83 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse, im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes².

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² Vom Bund genehmigt am

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

Botschaft zur Änderung des Schulgesetzes

(Volksabstimmung vom 27. September 2009)

Bericht

Der Beitritt zum HarmoS Konkordat verlangt nach verschiedenen Anpassungen im Schulgesetz. Wesentlichster Anpassungspunkt ist die Einführung eines obligatorischen zweijährigen Kindergartens und die damit verbundene Erhöhung der obligatorischen Schulpflicht von neun auf elf Jahre.

Um den spezifischen Gegebenheiten in Uri Rechnung zu tragen, erhalten Eltern in Uri die Möglichkeit, ihr Kind um ein Jahr zurückzustellen. Sie haben dazu ein Gespräch mit einer vom Schulrat bezeichneten schulinternen Stelle (beispielsweise Schulleitung, Kindergartenlehrperson) zu führen und nachher ihren Entscheid der Schule schriftlich mitzuteilen.

Als zweite wichtige Änderung wird im Schulgesetz auf die Ziele der Volksschule gemäss Konkordat HarmoS verwiesen.

Die Änderung des Schulgesetzes soll auf den 1. August 2015 in Kraft treten. Damit wird der volle Spielraum, welcher das HarmoS Konkordat ermöglicht, ausgenutzt. Die Gemeinden sollen genügend Zeit erhalten, um den obligatorischen zweijährigen Kindergarten einführen zu können.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Botschaft zum Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat) verwiesen.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2009 dem Beitritt zum HarmoS Konkordat mit 41 Ja gegen 17 Nein, bei einer Enthaltung, zugestimmt.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Schulgesetzes anzunehmen.

Anhang

- Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)

GESETZ
über Schule und Bildung (Schulgesetz)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung (Schulgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Gliederung

Die Volksschule umfasst:

- a) die Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe;
- b) die Sekundarstufe I ohne die ersten zwei Klassen des Gymnasiums;
- c) besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen.

Artikel 8 Schulstufen

¹ Die Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe dauert acht Jahre.

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an.

³ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Artikel 9 Ziele

Die Ziele der Volksschule richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule².

Artikel 10 Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I umfasst:

- a) die dreijährige Oberstufe;
- b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.

¹ RB 10.1111

² RB 10.xxxx

²Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums gelten als Vorstufe zur Maturitätsschule.

³Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 9. und 10. Schuljahr zu gewährleisten.

Artikel 11 Zweck der Sekundarstufe I
aufgehoben

Artikel 20 Schuleintritt

Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

Artikel 21 Absatz 4

⁴Eltern können ihr Kind um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben den Grund für die Zurückstellung vorgängig mit der vom Schulrat bezeichneten schulinternen Stelle zu besprechen. Danach haben sie ihren Entscheid der zuständigen Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

Artikel 22 Absatz 1

¹Die Schulpflicht dauert elf Jahre. Werden einzelne Stufen schneller durchlaufen, endet sie nach dem Beenden der 3. Oberstufe beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.

Artikel 24 Vorzeitige Entlassung

Schülerinnen und Schüler, die wenigstens zehn Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 49 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 51 Absatz 3

³Die schwerste Disziplinar massnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten zehn Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

Artikel 64 Absatz 3 Ingress

³Er hat insbesondere für die Volksschule:

Artikel 72 Absatz 2

²Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

- a) die Ausgestaltung der Primarstufe inklusive Kindergarten- oder Eingangsstufe sowie der Sekundarstufe I und II;
- b) die besonderen Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen;
- c) die schulorganisatorischen Belange wie Beginn und Dauer des Schuljahres, wöchentliche Schulzeit und Klassengrösse;
- d) die Schuldienste.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

²Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten schulpflichtig wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Botschaft**zum Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri
zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die
Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat)**

(Volksabstimmung vom 27. September 2009)

Kurzfassung

Heute bestehen zwischen den Schulsystemen der Kantone erhebliche Unterschiede. So beträgt die Schulpflicht im Kanton Zürich elf Jahre und die Kinder gehen mit dem erfüllten 4. Lebensjahr in den Kindergarten. In den Kantonen Neuenburg, Baselland, Aargau und Tessin dauert die Primarstufe nicht wie bei uns sechs, sondern fünf Jahre. In Baselstadt und in Neuenburg beträgt sie gar nur vier Jahre. Die kantonalen Systeme unterscheiden sich bezüglich der Lehrpläne und der Lernziele. Der Fremdsprachenunterricht setzt zu verschiedenen Zeitpunkten ein.

Volk und Stände wollen eine Änderung des unbefriedigenden Zustands. Am 21. Mai 2006 haben sie mit einem Jastimmenanteil von 86 Prozent einen neuen Bildungsrahmenartikel angenommen. Die Volksschule bleibt zwar eine Aufgabe der Kantone. Kommt aber auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande, so hat der Bund die notwendigen Vorschriften zu erlassen (Art. 62 Abs. 4 BV).

HarmoS Konkordat statt Bundesvorschrift

Die Volksschule soll in der Schweiz nicht über eine Bundesvorschrift, sondern mittels einer interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) koordiniert werden. Durch das HarmoS Konkordat sollen Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht, die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen verbindlich für die gesamte Schweiz geregelt werden.

Erziehungsrat, Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, dem Beitritt zum HarmoS Konkordat zuzustimmen. Weshalb?

Vermehrte Koordination tut Not

Die Koordination ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit. Die Koordination verbessert die Mobilität der Familien mit Kindern: Benachteiligungen bei Kantonswechseln werden der Vergangenheit angehören. Weiter werden die Übergänge zur Sekundarstufe II verbessert, indem die Ziele der obligatorischen Schule vereinheitlicht werden, dies heisst: gleiche Chancen für alle; weiterführende Schulen (z.B.: Berufsfachschulen) und Ausbildungsbetriebe wissen, was sie erwarten können.

Verantwortung für die Volksschule bleibt bei den Kantonen

Harmonisieren bzw. koordinieren ist nur möglich, wenn die Kantone Kompetenzen abgeben. Wenn nicht, bleiben die heute bestehenden störenden Unterschiede in

den kantonalen Schulsystemen bestehen. Trotzdem behalten die Kantone einen grossen Spielraum. HarmoS regelt die Strukturen und die Ziele. Wie die Ziele erreicht werden, können die Kantone nach wie vor selber bestimmen. Und dies ist wichtig, um eine vor Ort angepasste Volksschule umzusetzen. Die Kantone sind für die Qualität nach wie vor selber verantwortlich. Sie bestimmen, wie die Qualität gesichert wird, sie bestimmen, ob Schulen geleitet werden. Sie bestimmen die minimalen Pensen, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Sie bestimmen die Klassengrössen, die Ausstattung der Schulen, die Ferienzeiten, die Stundenpläne, die Lehrmittel. Sie legen fest, ob ein Kindergarten oder eine Basisstufe geführt wird oder ob die Oberstufen als integriert, kooperativ oder separiert geführt werden. Sie legen die Löhne und den Berufsauftrag für die Lehrpersonen fest.

Uri erfüllt bereits viele Bedingungen von HarmoS

In sehr vielen Bereichen erfüllt Uri bereits die Forderungen von HarmoS. Die Dauer der Primarstufe und der Oberstufe entspricht dem Konkordat. Auf den 1. August 2009 werden in Uri an den Vormittagen verbindliche Blockzeiten eingeführt. Auch die Zusammenarbeit in Sachen Lehrpläne ist für Uri nichts Neues, hat doch Uri in der Vergangenheit die Lehrpläne zusammen mit den andern Kantonen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) erarbeitet.

Der obligatorische Kindergarten verbessert die Chancen der Urner Kinder

In Uri ist der Besuch des Kindergartens heute freiwillig. Das HarmoS Konkordat verlangt, dass die Kinder ab dem erfüllten 4. Lebensjahr in den Kindergarten eintreten. Die sogenannte Schulpflicht wird damit gegenüber heute von neun auf elf Jahre erhöht. Auch in Uri gilt somit bei einem Beitritt zu HarmoS eine elfjährige Schulpflicht. Eltern sollen aber individuell entscheiden können, ob sie ihr Kind bereits mit dem erfüllten 4. Lebensjahr (Stichtag 31. Juli) in den Kindergarten schicken wollen oder erst ein Jahr später. Mit dieser Lösung wird den spezifischen topografischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Uri Rechnung getragen. Diese Lösung ist gemäss schriftlich vorliegender Stellungnahme der EDK HarmoS kompatibel.

86 Prozent der Kinder in der Schweiz besuchen den Kindergarten während zwei Jahren. Wie verschiedene Studien zeigen, ist die frühe Förderung der Kinder für deren Entwicklung entscheidend. Nach wie vor muss diese frühe Förderung vor allem im Elternhaus stattfinden. Das soziale Umfeld unserer Kinder hat sich aber grundsätzlich verändert. Anstelle der Grossfamilie, in der mehrere Generationen zusammenleben, ist die Kleinfamilie mit ein bis zwei Kindern getreten. Das Üben von sozialen Kompetenzen (wie beispielsweise sich durchsetzen, Rücksicht nehmen) ist ein wichtiger Bestandteil des Kindergartens, und auch in diesem Bereich gilt: Früh übt sich, was eine Meisterin respektive ein Meister werden will. Damit alle

Kinder die gleichen Chancen haben und gleich gefördert werden können, ist ein Obligatorium sinnvoll und notwendig.

Weniger Lektionen im ersten Kindergartenjahr

Im Zusammenhang mit dem obligatorischen Kindergarten von einem «verschulten Kindergarten» oder einem «Unterrichtszwang» zu sprechen ist falsch. Kinder sollen wie heute im Kindergarten spielen und spielerisch lernen können. Die Kinder sollen sich langsam an den Kindergarten gewöhnen können. Im ersten Kindergartenjahr sind deshalb als minimale Zahl zwölf Lektionen vorgeschrieben, was drei Vormittagen entspricht. Erst im 2. Jahr besuchen die Kinder den Kindergarten während 24 Lektionen. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Englisch und Französisch auf der Primarstufe auch ohne Beitritt zu HarmoS

Das HarmoS Konkordat verpflichtet die Kantone, auf der Primarstufe zwei Fremdsprachen anzubieten. In Uri wird heute Englisch ab der 3. Primarklasse und Italienisch als Wahlpflichtfach ab der 5. Klasse angeboten. Dieses Konzept muss überarbeitet werden, indem ab der 5. Klasse Französisch als zweite obligatorische Fremdsprache unterrichtet werden muss. Auch ohne Beitritt zu HarmoS wird Uri in den nächsten Jahren nicht darum herumkommen, sein Fremdsprachenkonzept zu überarbeiten und an dasjenige der übrigen Zentralschweizer Kantone (welche alle bereits heute zwei obligatorische Fremdsprachen auf der Primarstufe kennen), anzupassen.

Kosten entstehen auch ohne Beitritt zu HarmoS

Mit der Einführung von Französisch auf der Primarstufe müssen entsprechend Lehrpersonen ausgebildet werden. Dies verursacht für den Kanton Kosten von 840000 bis 900000 Franken. Die Kosten verteilen sich auf vier Jahre. Wie bereits erwähnt, wird Uri auch ohne Beitritt zu HarmoS nicht darum herumkommen, Französisch auf der Primarstufe einzuführen.

Die Einführung des Zweijahreskindergartens verursacht jährlich wiederkehrende Mehrkosten vom maximal 1,4 Mio. Franken. Davon trägt der Kanton rund 600000 Franken. Den Rest tragen die Gemeinden. Weiter ist mit einmaligen Investitionskosten für das Erstellen und Einrichten von zusätzlichen Schulräumen im Umfang von rund einer Million Franken zu rechnen, die ebenfalls von den Gemeinden zu tragen sind. Wie die jüngste Entwicklung in den Gemeinden Erstfeld, Flüelen und Schattdorf deutlich macht, wird der Besuch von zwei Kindergartenjahren auch im Kanton Uri in naher Zukunft stark zunehmen. Somit ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten mit oder ohne Beitritt zu HarmoS entstehen werden.

Gegen den Beitritt zum Konkordat liesse sich etwa einwenden, dass der Kanton seine Handlungsfreiheit in schulischen Angelegenheiten nicht aufgeben, dass das

Schuleintrittsalter nicht vorverlegt werden und der Kindergarten statt des zweijährigen Obligatoriums freiwillig bleiben soll. Auch gegen zwei obligatorische Fremdsprachen auf der Primarschulstufe erheben sich Stimmen. Für den Regierungsrat und den Landrat überwiegen die Vorteile die Nachteile jedoch deutlich.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2009 dem Beitritt zum HarmoS Konkordat mit 40 Ja gegen 18 Nein bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Die Volksschule ist eine Aufgabe der Kantone. Diese Zuständigkeitsordnung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich unterschiedliche kantonale Schulsysteme entwickelt haben.

Am 21. Mai 2006 haben sich Volk und Stände klar für eine koordinierte Volksschule ausgesprochen. Mit 86 Prozent Jastimmen (Uri 76 Prozent Ja) hiessen sie den neuen Bildungsartikel 62 in der Bundesverfassung gut. Dieser verpflichtet den Bund einzugreifen, wenn auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen zustande kommt.

Mit dem HarmoS Konkordat erfüllen die Kantone alle Vorgaben von Artikel 62 Absatz 4 BV für die obligatorische Schule. So harmonisiert das Konkordat erstmals national Dauer und die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge. Gleichzeitig werden die bisherigen nationalen Lösungen im Schulkonkordat von 1970 bezüglich Schuleintrittsalter und Schulpflicht aktualisiert.

HarmoS Konkordat – Das Wichtigste in Kürze

Die «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule» (HarmoS Konkordat) ist ein neues schweizerisches Schulkonkordat. Erarbeitet wurde es von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), den 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren. Kantone, die dem HarmoS Konkordat beitreten, verpflichten sich dazu, Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule anzugleichen. Dem Konkordat sind bisher zehn Kantone (SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI) beigetreten. Der Vorstand der EDK hat das Konkordat auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt.

*Der Besuch des Kindergartens wird obligatorisch –
Eltern können ihr Kind ein Jahr zurückstellen*

Mit dem HarmoS Konkordat werden zwei Jahre Kindergarten obligatorisch. Der Stichtag wird vereinheitlicht. Kinder, welche bis am 31. Juli eines Kalenderjahres

ihren vierten Geburtstag erreichen, treten im Herbst in den Kindergarten oder eine altersdurchmischte Eingangsstufe ein.

Damit besuchen alle Kinder nach dem erfüllten 4. also im 5. Altersjahr den Kindergarten oder eine sogenannte Eingangsstufe (Grund- oder Basisstufe). Schulversuche mit der Grund- und Basisstufe laufen koordiniert in der Deutschschweiz. Welches Modell die Kantone für die Organisation der ersten Schuljahre wählen, ob einen Kindergarten oder eine altersdurchmischte Eingangsstufe, gibt das HarroS Konkordat nicht vor. Unabhängig von der Organisationsform muss aber dem Kind im Einzelfall die Möglichkeit gegeben werden, die ersten Schuljahre schneller oder langsamer zu durchlaufen, je nach seinem Entwicklungsstand und seiner Reife.

Wie bisher wird es für die Eltern möglich sein, individuelle Gesuche für eine frühere oder spätere Einschulung zu stellen. Im Kanton Uri können Eltern individuell entscheiden, ob sie ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten schicken wollen. Sie haben dazu lediglich mit der vom Schulrat bezeichneten schulinternen Stelle ein Gespräch (beispielsweise mit der Schulleitung, Kindergartenlehrperson) zu führen und ihren Entscheid nachher der Schule schriftlich mitzuteilen.

Das Schulobligatorium dauert neu elf Jahre

Die Primarschule inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre, die Sekundarstufe I drei Jahre. Eine Ausnahmebestimmung besteht für den Kanton Tessin, der seine vierjährige «scuola media» beibehalten kann (8. bis 11. Schuljahr). In bestimmten Fällen kann das Kind die Stufen schneller oder langsamer durchlaufen, je nach Fähigkeiten und persönlicher Reife.

Grundbildung einheitlich definiert

Erstmals wird auf gesamtschweizerischer Ebene festgelegt, in welchen Fachbereichen jedes Kind während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erhalten soll. Es sind dies: Sprachen (Schulsprache, zweite Landessprache und eine weitere Fremdsprache), Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

Sprachregionale Lehrpläne

In zahlreichen Kantonen müssen die bestehenden Lehrpläne dringend überarbeitet werden. Um die Arbeiten zu koordinieren, haben die 21 Deutschschweizer Kantone beschlossen, die Vorarbeiten (Grundlagenprojekt) für einen gemeinsamen Lehrplan aufzunehmen.

Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente werden sich an den nationalen EDK-Bildungsstandards ausrichten.

Sprachenunterricht

Eine erste Fremdsprache wird ab der 3. Klasse – nach der neuen HarmoS-Zählung spätestens ab dem 5. Schuljahr – unterrichtet, eine zweite spätestens ab der 5. Klasse beziehungsweise nach neuer Zählung dem 7. Schuljahr. Das sind eine zweite Landessprache und Englisch. In beiden sind auf Ende der obligatorischen Schule vergleichbare Kenntnisse zu erreichen. Die Kantone Tessin und Graubünden können von dieser Staffelung abweichen, sofern sie noch eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten. Die Reihenfolge der Fremdsprachen wird regional koordiniert.

HarmoS-Standards

Das HarmoS Konkordat bildet die rechtliche Basis für die Entwicklung und zukünftige Anwendung von verbindlichen nationalen Bildungsstandards für die obligatorische Schule durch die EDK.

Blockzeiten und Tagesstrukturen

Unabhängig vom HarmoS Konkordat ist der Ausbau von Angeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ein gesellschaftliches Erfordernis. Zudem bringen sie einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Die Einführung von Blockzeiten und Tagesstrukturen ist somit ein laufender Prozess in den Kantonen und nicht von HarmoS abhängig. Die beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, die Unterrichtszeit auf Primarschulstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren. Weiter verpflichten sie sich dazu, dem Bedarf vor Ort entsprechende Tagesstrukturen anzubieten.

Im Kanton Uri werden auf den 1. August 2009 an den Vormittagen verbindlich Blockzeiten eingeführt.

Die Nutzung dieser Tagesstrukturen ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 11 Abs. 2 des HarmoS Konkordats). Es wird zu definieren sein, ab wie vielen Kindern ein Bedarf besteht, der durch eine Gemeinde abgedeckt werden muss. Dazu soll eine entsprechende Bestimmung in die Schulverordnung aufgenommen werden.

Auswirkungen für Uri – ausgewählte Fragen

Kindergarten-Obligatorium ab dem erfüllten 4. Lebensjahr

In der Schweiz besuchen heute rund 86 Prozent der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten. Als Eintrittsalter in das erste Kindergartenjahr gilt in der Regel das erfüllte 4. Altersjahr. In 14 Kantonen ist der Besuch von mindestens einem Kindergartenjahr bereits obligatorisch. Wo kein Besuchsobligatorium besteht, sind die Gemeinden in nahezu allen Kantonen verpflichtet, ein oder zwei Kindergartenjahre anzubieten. Der Kindergartenbesuch ist unentgeltlich.

Auch im Kanton Uri werden Zweijahreskindergärten geführt, so in Bristen, Isenthal, Göschenen/Wassen, Gurtellen, Seelisberg und Sisikon. Schattdorf und Flüelen haben das Angebot Zweijahreskindergarten auf das Schuljahr 2008/09 neu eingeführt. Erstfeld folgt im Schuljahr 2010/11. Im Schuljahr 2008/09 besuchten im Kanton Uri 62 von 471 Kindern oder rund 15 Prozent der Kinder einen Zweijahreskindergarten. Eine Umfrage der Schule Schattdorf im Dezember 2008 bei den Eltern, die ihr Kind im Schuljahr 2008/09 in das 1. Jahr des Zweijahreskindergartens geschickt haben, hat ergeben, dass 100 Prozent dies wieder tun würden.

Mit Ausnahme der Kindergärten in Göschenen/Wassen und Gurtellen besuchen die Kinder den Kindergarten im Kanton Uri im ersten Jahr während weniger Lektionen als im zweiten Jahr. Dies entspricht den geltenden Weisungen des Erziehungsrats, welche für das erste Jahr in Zweijahreskindergärten als minimale Zahl zwölf Lektionen (was umgerechnet drei Vormittagen entspricht) vorschreiben. Diese Regelung wird auch bei Einführung eines Obligatoriums für den Kindergarten beibehalten werden.

Warum ist frühe und individuelle Förderung der Kinder wichtig?

In mehreren internationalen Studien wird aufgezeigt, dass alle Kinder – unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft – vom Besuch einer Vorschulinstitution profitieren und bei Schuleintritt einen höheren kognitiven und sozialen Entwicklungsstand aufweisen. Voraussetzung ist, dass die Vorschulinstitution über eine hohe pädagogische Qualität verfügt (Frühere Einschulung in der Schweiz, EDK 2006, S. 40 ff.).

Die Ergebnisse von PISA 2003 (Schwerpunkt Mathematik) zeigen: In der Mehrheit der teilnehmenden Länder haben Schülerinnen und Schüler, die mehr als ein Jahr Vorschulunterricht besucht haben, einen statistisch signifikanten Leistungsvorsprung bei den Testergebnissen Mathematik im Vergleich zu den anderen Schülerinnen und Schülern. Dieser Zusammenhang zwischen Vorschulbesuch und Leistung ist in der Schweiz stärker ausgeprägt als in den anderen Ländern (PISA 2003: Lernen für die Welt von morgen, OECD 2004, S. 278).

Schliesslich hat sich das soziale Umfeld unserer Kinder grundsätzlich verändert. Anstelle der Grossfamilie, in der mehrere Generationen zusammenleben, ist die Kleinfamilie mit ein bis zwei Kindern getreten. Das Üben von sozialen Kompetenzen (wie beispielsweise sich durchsetzen, Rücksicht nehmen) ist ein wichtiger Bestandteil des Kindergartens und auch in diesem Bereich gilt: Früh übt sich, was eine Meisterin respektive ein Meister werden will.

Fremdsprachenkonzept

Gemäss Artikel 4 des HarmoS Konkordats wird die erste Fremdsprache ab dem 5. Schuljahr (gemäss neuer Zählung) und die zweite Fremdsprache ab dem 7. Schuljahr (gemäss neuer Zählung) unterrichtet. Dabei ist die Reihenfolge der Sprachen regional zu koordinieren.

In Uri wird heute als erste Fremdsprache ab der 3. Klasse (entspricht nach neuer Zählung der 5. Klasse) Englisch unterrichtet. Als zweite Fremdsprache folgt in Form eines Wahlpflichtangebotes Italienisch ab der 5. Klasse (entspricht gemäss neuer Zählung der 7. Klasse). Schliesslich wird Französisch heute in Uri nur auf der Oberstufe unterrichtet. Bei einem Beitritt Uris zu HarmoS muss das Sprachenkonzept angepasst werden, indem als zweite Fremdsprache eine Landessprache als obligatorisches Fach ab der 5. Klasse unterrichtet wird. Dies wird neu Französisch sein, weil alle anderen Zentralschweizer Kantone als zweite Fremdsprache ebenfalls Französisch unterrichten.

Auch ohne Beitritt zu HarmoS wird Uri nicht darum herumkommen, diese Anpassung vorzunehmen, weil die übrigen Zentralschweizer Kantone bereits zwei obligatorische Fremdsprachen auf der Primarstufe kennen und dabei sind, den Französischunterricht auf der Primarstufe qualitativ zu verbessern. Will Uri mit seinen Schülerinnen und Schülern am Ende der obligatorischen Schulzeit in Französisch ein vergleichbares Niveau erreichen, müssen Anpassungen vorgenommen werden und der Französischunterricht muss auf die Primarstufe vorverlegt werden. Uri kann sich auf die Dauer gegenüber den umliegenden Deutschschweizer Kantonen keinen «Sonderzug» leisten. Dabei gilt es, die Einführung gut zu planen und angepasste Lösungen für schwächere Schülerinnen und Schüler anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung eines Zweijahreskindergartens verursacht erhebliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten. Mittels Modellrechnungen wurde ausgerechnet, welche Mehrkosten entstehen, wenn der Zweijahreskindergarten auf das Jahr 2011 flächendeckend eingeführt würde. Dabei werden zwei Varianten gegenübergestellt:

Variante 1: Alle Kindergärten werden altersdurchmisch (Kinder des 1. und des 2. Kindergartenjahres besuchen den Kindergarten gemeinsam) als sogenannte Zweijahrgangsklassen geführt. Dabei besuchen die jüngeren Kinder den Kindergarten während zwölf Lektionen. Gemäss Artikel 14 Schulverordnung (RB 10.1115) sind pro Abteilung maximal 20 Schülerinnen und Schüler zulässig. Die Mehrkosten betragen 1 368 000 Franken.

Variante 2: Altersdurchmischte Kindergärten werden nur dort geführt, wo dies nicht teurer kommt als die Lösung Einjahrgangskindergarten. Dies hat zwei Auswirkungen:

1. Die maximale Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung beträgt 22. Damit sinkt die Zahl der notwendigen Abteilungen.
2. Die Abteilung des 1. Jahrgangs wird nur während zwölf Lektionen unterrichtet und verursacht nur halb so viele Kosten wie eine Zweijahrgangsklasse, die während 24 Lektionen unterrichtet wird.

Die Mehrkosten betragen bei dieser Variante 410 400 Franken.

Aus pädagogischer Sicht bringt die Variante Zweijahrgangsstufen erhebliche Vorteile. Deshalb sollte vorzugsweise diese Variante weiterverfolgt werden und es ist von den höheren Mehrkosten auszugehen.

Die jährlich anfallenden Mehrkosten entstehen den Gemeinden. Der Kanton leistet daran einen Beitrag in Form einer Schülerpauschale. Dieser beträgt im Schuljahr 2008/09 auf der Kindergartenstufe 2 765 Franken pro Schülerin und Schüler. Bezogen auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Jahr 2011 ergibt sich ein zusätzlicher Beitrag des Kantons von 591 710 Franken (214 Schülerinnen und Schüler x 2 765 Franken).

Hinzu kommen in einzelnen Gemeinden einmalige Investitionskosten für die Unterbringung und Ausrüstung der zusätzlichen Kindergartenabteilungen. Gemäss Umfrage im Frühjahr 2009 ist damit zu rechnen, dass in den Gemeinden sechs Schulzimmer neu erstellt und 15 Kindergartenzimmer neu eingerichtet werden müssen. Die mutmasslichen Kosten betragen 1 050 000 Franken.

Das Vorverlegen von Französisch auf die Primarstufe bedingt eine entsprechende Weiterbildung von Lehrpersonen. Diese Kosten hat der Kanton zu tragen. Benötigt werden insgesamt rund 40 Lehrpersonen. Ein Teil davon wird, ausgebildet von der Pädagogischen Hochschule, rekrutiert werden können. Pro Lehrperson kostet die Weiterbildung inklusive Sprachaufenthalte und Kosten der Stellvertretungen 28 000 bis 30 000 Franken¹. Unter der Annahme, dass 30 Lehrpersonen ausgebildet werden müssen, entstehen für den Kanton Kosten von 840 000 bis 900 000 Franken. Diese verteilen sich auf vier Jahre.

Die Einführung des obligatorischen Zweijahreskindergartens und des Französischunterrichts auf der Primarstufe verursachen dem Kanton somit jährlich wiederkehrende Mehrkosten von 591 710 Franken und einmalige Kosten von 840 000 bis 900 000 Franken.

Den Gemeinden entstehen jährlich wiederkehrende Mehrkosten von maximal 776 290 Franken. Hinzu kommen in einzelnen Gemeinden Investitionskosten für die Unterbringung und Ausrüstung von zusätzlichen Kindergartenabteilungen im Umfang von 1 050 000 Franken.

Warum soll Uri dem HarmoS Konkordat beitreten?

Die Schweiz ist föderalistisch aufgebaut. Gewisse Aufgaben wurden den Kantonen zugewiesen, so auch das Volksschulwesen. Versuche, das Schulwesen zur alleinigen Aufgabe des Bundes zu machen, sind bisher immer gescheitert. Dennoch ist in den letzten Jahren die Erkenntnis gewachsen, dass wichtige Eckwerte der obli-

¹Zum Vergleich: Das Konzept für die Ausbildung von Lehrpersonen im Fach Englisch rechnete im Jahr 2002 je nach Ausbildungsmodell mit Kosten von 19 900 Franken und 42 600 Franken pro Lehrperson. Daran hatten sich die Lehrpersonen mit rund 10 Prozent zu beteiligen.

gatorischen Schulzeit national einheitlich geregelt werden sollen. Das Schweizer Volk hat am 21. Mai 2006 mit 86 Prozent Ja dem neuen Bildungsrahmenartikel zugestimmt. Dieser Bundesverfassungsartikel 62 besagt, dass die Kantone die folgenden wichtigen Eckwerte der Volksschule zu koordinieren haben: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen. Wenn sich die Kantone in diesen Eckwerten nicht einigen, hält der gleiche Artikel ausdrücklich fest, dass dann der Bund die notwendigen Vorschriften zu erlassen hat.

Die Urner Stimmberechtigten stimmten diesem Bildungsrahmenartikel mit 76 Prozent Ja zu und haben damit ebenfalls klar die Harmonisierung dieser wichtigen Eckwerte der Volksschule unterstützt. Diesem Ergebnis kann zudem klar entnommen werden, dass auch das Urner Volk diesbezüglich keine «kantonalen Sonderzüge» wünscht.

Im Zentrum der Harmonisierungsbestrebungen stehen unsere Kinder und Jugendlichen: Sie sollen gleichwertige Bildungschancen haben. Gleichwertige Bildungschancen bedeuten beispielsweise: keine Benachteiligung mehr bei Kantonswechsellern, vergleichbares Wissen am Ende der obligatorischen Schulzeit und allgemein ein sehr hohes Bildungsniveau, das evaluiert und sichergestellt wird.

Die obligatorische Schule bleibt wie bis anhin lokalen, kantonalen und sprachregionalen Traditionen verwurzelt. Die Verantwortung für die Führung der Schulen und für die Qualität der Volksschulen liegt weiterhin bei den Kantonen und ihren Gemeinden. Die Organisation der Schule erfolgt vor Ort mit Lösungen, welche den Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

Somit leistet das HarmoS Konkordat einen wichtigen Beitrag zu einem «erstklassigen Bildungssystem», wie es der Regierungsrat als Entwicklungsziel C im Regierungsprogramm 2008 bis 2012 formuliert. Uri soll ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für Unternehmungen sein (Entwicklungsziel B des Regierungsprogramms 2008 bis 2012). Zuziehende Familien sollen in Uri ein zeitgemässes und zukunftsgerichtetes Bildungssystem vor allem auch in der Volksschule antreffen. Mit dem Beitritt zu HarmoS wird ein wichtiges Zeichen nach aussen für ein offenes Uri gesetzt. Dabei ist die Tatsache, dass die umliegenden Kantone dem Konkordat vorderhand nicht beitreten werden, für Uri eine einmalige Chance, sich in der Bildungslandschaft hervorragend zu positionieren.

Für Uri bedeutet die Einführung eines zwei Jahre dauernden obligatorischen Kindergartens einen grossen Schritt, der erhebliche Mehrkosten verursacht. Er ist aber notwendig, wenn die Urner Kinder und Jugendlichen über gleichwertige Bildungschancen verfügen sollen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 21 Absatz 4 im Schulgesetz, wonach Eltern ihr Kind um ein Jahr zurückstellen können, konnte zudem eine unbürokratische und HarmoS kompatible Lösung gefunden werden, die den spezifischen Gegebenheiten in Uri in hohem Masse Rech-

nung trägt. Der Entscheid, ob ein Kind somit ein Jahr früher in den Kindergarten gehen soll als heute, liegt mit der vorgeschlagenen Formulierung bei den Eltern.

Zwar lassen sich auch Argumente gegen den Beitritt zum HarmoS Konkordat anführen. So liesse sich etwa einwenden, der Kanton solle auch zukünftig über die Volksschule frei entscheiden können. Das Konkordat schränke die Handlungsfreiheit der Kantone unnötigerweise ein. Zudem sind Einwendungen zu vernehmen, die sich gegen die Vorverlegung des Schuleintrittsalters und gegen die damit verbundene Einführung eines zweijährigen obligatorischen Kindergartens stellen. Der Besuch des Kindergartens soll freiwillig bleiben. Schliesslich wird die Einführung von zwei obligatorischen Fremdsprachen auf der Primarstufe von der Gegnerschaft abgelehnt. Diese befürchtet auch Steuererhöhungen infolge der hohen Kosten.

Für den Regierungsrat und den Landrat überwiegen die Vorteile die Nachteile jedoch deutlich.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat) anzunehmen.

Anhänge

- Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat)
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

**Beschluss
über den Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat)**

(vom 13. Mai 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat) bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 4 der Kantonsverfassung² wird dieser Beschluss der Volksabstimmung unterstellt.

IV.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang:

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Artikel 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a) die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b) die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Artikel 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehrungen zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Artikel 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b) Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche;
- c) und technische Zusammenhänge befähigt;

- d) Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- e) Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- f) Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Artikel 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Artikel 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Artikel 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK³, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Artikel 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a) Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b) Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

³Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11

⁴Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Artikel 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Artikel 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Artikel 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁵ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Artikel 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

⁵ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Artikel 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Artikel 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁶.

Artikel 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Artikel 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren
Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

⁶ Erlassammlung EDK, Ziff. 1.1.

Botschaft zum Beitrag des Kantons an den Neubau der Therapiestelle beim Heilpädagogischen Zentrum Uri

(Volksabstimmung vom 27. September 2009)

Kurzfassung

Die Therapiestelle bildet zusammen mit der Sonderschule das Heilpädagogische Zentrum Uri (HPZ), das unter der Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft Uri steht. Die Therapiestelle erbringt Leistungen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung, Ergotherapie und Physiotherapie für den ganzen Kanton Uri. Säuglinge, Kinder und Jugendliche sowie Eltern profitieren vom Angebot.

Die Therapien finden heute an drei getrennten Standorten statt. Eine behindertengerechte Infrastruktur fehlt an den drei Standorten in unterschiedlichem Ausmass. Die nicht optimalen Raumverhältnisse sollen durch einen Neubau mit Kosten von 10 Mio. Franken nachhaltig verbessert werden.

Um die Finanzierung sicherzustellen, bildete sich ein engagiertes Patronatskomitee. Bisher wurden rund 4,6 Mio. Franken (ohne Beitrag des Kantons) gesammelt.

Der Bereich der sonderpädagogischen Förderung, zu der auch Leistungen der Therapiestelle gehören, ist seit Inkrafttreten der NFA eine Aufgabe des Kantons. Es ist deshalb richtig, dass sich auch der Kanton an den Kosten des Neubaus beteiligt.

Das aufgrund eines Projektwettbewerbes ausgewählte Bauprojekt passt sich gut in den Standort ein und ist geeignet, die betriebliche Situation an der Therapiestelle nachhaltig zu verbessern. Dank der sehr erfolgreich verlaufenen Spendenaktion kann eine tragbare Finanzierung sichergestellt werden.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2009 dem Beitrag des Kantons im Umfang von 2,5 Mio. Franken an den Neubau der Therapiestelle einstimmig und ohne Enthaltungen zugestimmt.

Ausführlicher Bericht

Die Therapiestelle

Therapiestelle und Sonderschule bilden zusammen das Heilpädagogische Zentrum Uri (HPZ). Trägerin des HPZ ist die Gemeinnützige Gesellschaft Uri. Die Therapiestelle in der heutigen Form besteht seit 1993.

Im Jahre 2008 haben insgesamt 625 Kinder von den Dienstleistungen der Therapiestelle profitiert. Das Angebot umfasst fünf Bereiche:

Die Ergotherapie ist eine medizinisch-therapeutische Begleitung. Ergotherapie unterstützt das Erlangen von grösstmöglicher, altersentsprechender Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit im Alltag. Kinder mit Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsstörungen, Entwicklungsverzögerungen oder Körperbehinderungen profitieren davon.

Die Physiotherapie begleitet Kinder mit sensomotorischen Auffälligkeiten und Behinderungen. Es geht um das Erlernen und Anpassen von Bewegungsabläufen und um das Verbessern koordinativer Fähigkeiten, des Gleichgewichts sowie der Muskelaktivität. Wichtige Aspekte der Therapie werden auch in den Familienalltag übertragen.

Die Logopädie richtet sich an Kinder mit Sprach-, Sprech- oder Stimmstörungen. Die Lautbildung, der Wort- und Satzgebrauch, der Redefluss, das Sprachverständnis und andere Auffälligkeiten werden behandelt.

Die heilpädagogische Früherziehung ist zuständig für die Abklärung und Förderung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten oder einer Behinderung ab Geburt bis zur Einschulung. Das Kind wird durch das Spiel in seiner Gesamtentwicklung gefördert. Parallel dazu unterstützt und berät sie die Eltern. Die heilpädagogische Früherziehung findet meistens zu Hause statt.

Die Psychomotorik kann Kindern helfen, die trotz normaler Intelligenz in ihrem Bewegungsleben eingeschränkt sind. Sie fallen zum Beispiel durch unharmonische, unangepasste, ausfahrend-unruhige oder verkrampte Bewegungen auf. Das Wahrnehmen und Bewegen des eigenen Körpers in seiner Grob-, Fein- und Grafo-motorik steht im Zentrum der Therapie.

Zur Notwendigkeit eines Neubaus

Die heutige Raumsituation der Therapiestelle ist ungenügend. An der Gotthardstrasse 14a stehen nur wenige kleine Räume zur Verfügung. Sie dienen der Logopädie und der Leitung der Therapiestelle. Physiotherapie wie auch Ergotherapie sind an der Gotthardstrasse 25 untergebracht – rund 200 Meter weiter südlich auf der anderen Seite der stark befahrenen Hauptstrasse. Für die Psychomotorik oder die heilpädagogische Früherziehung müssen Kinder und Eltern an den nördlichen Dorfrand von Altdorf zum Schiesshüttenweg 6 fahren.

Drei getrennte Standorte erschweren die enge Zusammenarbeit im interdisziplinären Team der Therapiestelle. Führung, Organisation und Koordination sind viel aufwendiger als nötig.

Behindertengerechte Infrastruktur fehlt an allen drei Standorten in unterschiedlichem Ausmass. Beinahe unvorstellbar ist, dass die Räume der Physio- und Ergotherapie zum grossen Teil nicht rollstuhlgängig sind.

Engpässe, Wartezeiten und suboptimale Lösungen sind dadurch zurzeit auch unter grossen Anstrengungen des Teams nicht zu umgehen.

Die ungenügende Raumsituation soll verbessert werden, indem ein Neubau neben der bestehenden Sonderschule erstellt wird. Das für den Neubau benötigte Land stellt die Gemeinnützige Gesellschaft Uri (GGU) unentgeltlich zur Verfügung.

Das Bauprojekt

Die Verantwortlichen der Therapiestelle führten zwischen Mai 2008 und November 2008 einen Projektwettbewerb durch. Ein 19-köpfiges Preisgericht beurteilte 13 anonym eingereichte Projekte im Detail. Dazu gehörten technische Prüfungen, das Studium der Unterlagen und Begehungen vor Ort.

Nach intensiven Diskussionen empfahl das Preisgericht am 7. November 2008 einstimmig, das Projekt «Ringelreihe» weiterzuverfolgen. Der markante Holzbau stammt von Niklaus Graber & Christoph Steiger Architekten, Luzern. Überzeugt haben die Gewinner mit präziser Qualität und einer eigenwilligen, sehr funktionalen Gestaltung des Baukörpers.

Die bestehenden Bauten auf der Anlage des HPZ Uri stammen aus verschiedenen Epochen und umstellen heute U-förmig eine zentrale Therapie- und Spielfläche. Der Neubau vervollständigt das Ensemble zu einem harmonischen Ring, bezieht die für Altdorf typische historische Mauer der angrenzenden Stoffelgasse unverkennbar mit ein und lässt den wichtigen Grünraum in der Mitte weitgehend bestehen. Auch die Zugänge zum neuen Gebäude greifen den formalen Grundgedanken auf: Nun erschliesst sich die gesamte Anlage über einen leicht nachvollziehbaren, sicheren Rundweg. Die neuen Räume gruppieren sich im dreigeschossigen Gebäude sehr konsequent zu funktionalen Einheiten. Das Raumprogramm umfasst folgende Räume:

Wartebereich	3 Räume
Behandlungsräume	11 Räume
Büroräume	7 Räume
Besprechungszimmer	4 Räume
Materialräume	4 Räume
Sitzungs- und Schulungsraum	1 Raum
Küchen	2 Räume
Werkstatt	1 Raum
Putzräume	2 Räume
Kopierraum	1 Raum
Sanitäräume	6 Räume

Kosten und Finanzierung

Der Neubau verursacht Kosten (inklusive Baunebenkosten) von 10 Mio. Franken. Die nachstehende Tabelle 1 zeigt die geplante Finanzierung mit Stand 30. April 2009 auf.

Tabelle 1
Finanzierung des Neubaus

Kosten	10 000 000 Fr.
Finanzierung	
öffentliche Hand (ohne Kanton)	553 940 Fr.
Stiftungen	3 817 000 Fr.
Firmen/Organisationen	198 020 Fr.
Privatspenden	41 766 Fr.
Total Stand 30. April 2009	4 610 726 Fr.
Betrag bis Spendenziel	689 274 Fr.
Total Beiträge (ohne Kanton)	5 300 000 Fr.
Bankkredit	2 200 000 Fr.
Beitrag Kanton	2 500 000 Fr.
Total Finanzierung	10 000 000 Fr.

Alle Urner Gemeinden und die beiden Korporationen beteiligen sich an der Finanzierung. Der Grossteil der Spenden kommt von ausserhalb des Kantons Uri.

Nach dem Bezug des Neubaus entstehen jährliche Mehrkosten von 179 000 Franken (siehe Tabelle 2). Diese Mehrkosten sind im Rahmen der Programmvereinbarung, die der Kanton mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri abgeschlossen hat, vom Kanton zu finanzieren.

Tabelle 2
Mehrkosten nach Bezug des Neubaus

Kapitalbedarf	2 200 000 Fr.
Kapitalzins (4 % des Kapitalbedarfs)	88 000 Fr.
Abschreibung (1,5 % des Kapitalbedarfs)	33 000 Fr.
Unterhalt, Energie, Hauswart, Versicherung (2 % der Baukosten)	200 000 Fr.
Total jährliche Kosten nach Bezug Neubau	321 000 Fr.
Einsparungen bisherige Kosten durch Miete, Hauswart, Energie	142 000 Fr.
Mehrkosten	179 000 Fr.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Beitrag von 2,5 Mio. Franken an den Neubau der Therapiestelle beim Heilpädagogischen Zentrum Uri zuzustimmen.

Anhang

■ Kreditbeschluss

Beilage

■ Pläne

KREDITBESCHLUSS
zum Beitrag des Kantons Uri an den Neubau der Therapiestelle
am Heilpädagogischen Zentrum Uri

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Für den Neubau der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri wird ein Verpflichtungskredit von 2 500 000 Franken bewilligt.

II.

Im Falle einer Zweckentfremdung der mit diesem Kredit erstellten Anlage behält sich der Kanton das Recht vor, eine angemessene Rückforderung geltend zu machen.

III.

Der Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

Pläne

Ansicht von Westen

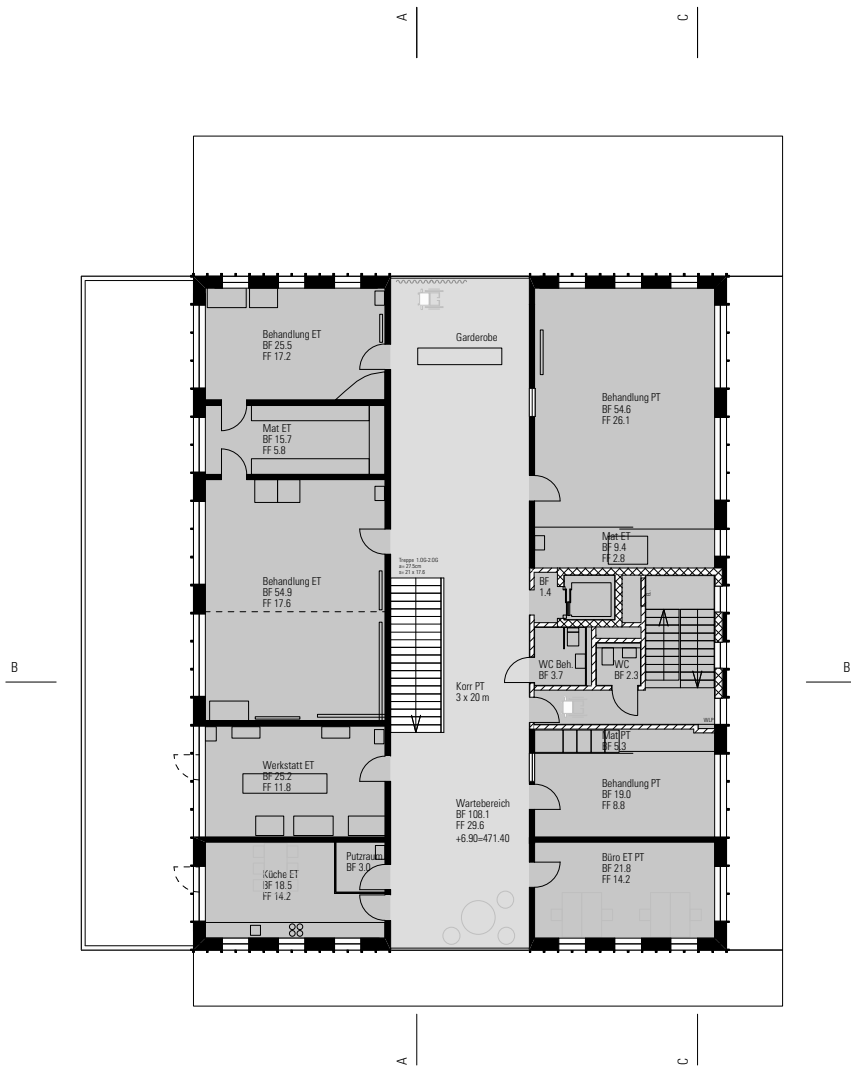


Übersicht





1. OBERGESCHOSS



2. OBERGESCHOSS

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Vermessungsarbeiten auf der Bristenstrasse Strassensperrung

Für die Bestimmung des lichten Raumes werden auf der Bristenstrasse im Bereich der drei Kehrtunnels in der Nacht auf den Mittwoch, 26. August 2009, 00.30 bis 05.30 Uhr, Vermessungsarbeiten ausgeführt. Diesbezüglich muss die Bristenstrasse im Abschnitt Amsteg–St. Anton in beiden Richtungen für Motorfahrzeuge wie folgt gesperrt werden:

Mittwoch, 26. August 2009: 00.30 bis 01.30 Uhr, 02.00 bis 03.00 Uhr und 03.30 bis 04.30 Uhr

Der Verkehr wird von Hand geregelt. Die Durchfahrt für Notfalleinsätze ist in jedem Fall gewährleistet.

Die Baudirektion dankt den Verkehrsteilnehmenden für das Verständnis.

Altdorf, 21. August 2009

Baudirektion Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Inkrafttreten von Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes per 1. September 2009

Am 1. Juni 2008 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri das neue Gesundheitsgesetz (GG, RB 30.2111) angenommen und in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen bestätigt. Ende August läuft nun die einjährige Übergangsfrist ab. Somit gelten im Kanton Uri per 1. September 2009 folgende neue Vorschriften:

1. Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke

Nach Artikel 17 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes ist es verboten, mit Plakaten und ähnlichen Werbeträgern gewerbsmässig für Tabakwaren und alkoholische Getränke zu werben. Davon ausgenommen sind Wirtshausschilder.

2. Verkaufsverbot von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren

Wie in zahlreichen anderen Kantonen auch dürfen keine Tabakwaren mehr an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder zu Werbezwecken abgegeben werden. Tabakverkaufsautomaten müssen durch geeignete Massnahmen (z.B. Jetonbetrieb) so eingerichtet sein, dass der Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschlossen wird.

3. Schutz vor Passivrauchen

Nach Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes ist das Rauchen in allgemein zugänglichen Räumen untersagt. In Gastwirtschaftsbetrieben, Verkaufsgeschäften usw. darf damit grundsätzlich nicht mehr geraucht werden. Vom Rauchverbot ausgenommen sind unter bestimmten Voraussetzungen so genannte Raucherzimmer.

Altdorf, 21. August 2009

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion

Volkswirtschaftsdirektion

Öffentliche Ausschreibung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist abzuklären, ob beim Verkauf eines Grundstückes eine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung bewilligt werden kann (Art. 64 Abs. 1 Bst. f). Zu diesem Zwecke erfolgt eine öffentliche Ausschreibung für das

Landwirtschaftliche Grundstück: L577.1214 Biel, Gemeinde Seedorf

Das Grundstück liegt ausserhalb der Bauzone. Es umfasst ca. 1.2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 0.2 ha Wald, einen Stall und ein Wohnhaus. Der Kaufpreis beträgt Fr. 106 000.–. Als Käufer kommen nur Selbstbewirtschaftler/Landwirte (Art. 9 BGBB) im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (5 km) in Frage. Kaufinteressenten können ihre Offerte bis spätestens 18. September 2009 beim Amt für Landwirtschaft Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einreichen. Auskunft erteilt diese Amtsstelle (Tel. 041 875 23 02). Die Offerten werden an den Verkäufer weitergeleitet.

Altdorf, 21. August 2009

Amt für Landwirtschaft

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Schattdorf

Erblasser: Walker, Rudolf Johann, geboren 8. Februar 1928, wohnhaft gewesen in Schattdorf UR, Dorfstrasse 69, gestorben am 21. Juli 2009

Ablauf der Anmeldefrist: 21. September 2009

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Schattdorf schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Schattdorf, 21. August 2009

Gemeinderat Schattdorf

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 256
Mo 24.08.09	18.00–23.00	Val Maighels	Ab südlichem Teil der SAC-
Di 25.08.09	07.00–09.00 18.00–23.00	(Modul 3201.130)	Hütte Maighels – Portgeren-
Mi 26.08.09	07.00–09.00 18.00–23.00	Stelrm Oberalp 694 800/167 825	stock – Pass Maighels – Pt. 2472 – Piz Alv – Passo Bornen-
Mo 28.09.09	16.00–23.00		go – Piz Borel – Piz Ravetsch –
Di 29.09.09	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	Stelrm Val Maighels 695 260/165 920	Fuorcla Ravetsch – Piz Alpet- ta – Piz Progn Crap – Pt 2559 –
Mi 30.09.09	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00		Alpetta excl – Piogn Crap – P. Nair – Portgerenstock

Der Hauptzugang zur SAC Maighelshütte ist immer gewährleistet. Der Zugang zur SAC Cadlimohütte über den Bornengo-Pass ist in der Regel gewährleistet.

Eingesetzte Waffen: Geschütze

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Vorwoche, Telefon 055 414 64 44; ab Schiess-
tage Truppenauskunftsstelle, Telefon 081 949 10 89/15 51, Regionale Auskunftsstelle, Telefon 081 725 11 95.

Chur, 21. August 2009

Kdo Koord Absch 32/RWM Schweiz AG

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 666.1201, 472 m², Plan Nr. 27, Vogelsang, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Gisler-Baumann Josef

Erwerber:

Arnold Bruno und Aschwanden Claudia, Attinghauserstrasse 62, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Juni 1989, 14. April 2008

Andermatt

Grundstück Nr.: S2617.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 121 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ¹⁹²/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2685.1202, Autoparkplatz Nr. 4, ¹³⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. S2611.1202; Grundstück Nr.: M2686.1202, Autoparkplatz Nr. 5, ¹³⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Di Fede Luca und Cicero Di Fede Gaetana, via Fesciano 8, 6965 Cadro

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S2626.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 124 im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ²⁶⁸/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2691.1202, Autoparkplatz Nr. 10, ¹³⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Föry Roman, Bergstrasse 11, 6414 Oberarth

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S2630.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 211 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{196}{10000}$ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2740.1202, Autoparkplatz Nr. 59, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202; Grundstück Nr.: M2741.1202, Autoparkplatz Nr. 60, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerber:

Bonifaccio Giancarlo und Magris Bonifaccio Sara, via San Gottardo 77, 6900 Massagno

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S2645.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 302 im Erdgeschoss und Nebenraum, $\frac{201}{10000}$ Miteigentum an Nr. 78.1202; Grundstück Nr.: M2699.1202, Autoparkplatz Nr. 18, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Iemoli Paola, via Milano 5, IT-22063 Cantu, CO

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Oktober 1966, 23. Juni 2009

Attinghausen

Grundstück Nr.: 756.1203, 512 m², Plan Nr. 4, Rüti, Gartenanlagen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Erben des Zraggen-Sutter Adolf

Erwerber:

Zraggen Marco und Gasser Claudia, Gotthardstrasse 115, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. März 1998, 19. April 1998

Bürglen

Grundstück Nr.: 83.1205, 22742 m², Plan Nr. 55, Schächenmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Arnold-Stadler Karl, Schächenmatt 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Arnold Adrian, In der Mühlematte 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Juni 1969

Bürglen

Grundstück Nr.: 83.1205, 22 742 m², Plan Nr. 55, Schächenmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Arnold Adrian, In der Mühlematte 1, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arnold-Arnold Marlis, In der Mühlematte 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

2. Juli 2009

Bürglen

Grundstück Nr.: 1063.1205, 359 m², Plan Nr. 66, Lori, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Imholz-Zgraggen Peter und Silvia, Walsermätteli 17a, 6463 Bürglen

Erwerber:

Pfändler Hansueli, Riedisfeld 1, 6463 Bürglen; Kempf-Schuler Marianne, Riedisfeld 1, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Dezember 2003

Flüelen

Grundstück Nr.: S610.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 411 und Nebenräumen, ⁶⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 468.1207; Grundstück Nr.: M659.1207, Miteigentumsanteil Nr. 5, Seeparkanteil, ²⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 474.1207

Veräusserer:

Läuchli-Eppenberger André und Rita, Unterer Winkel 6, 6454 Flüelen

Erwerber:

Sperlich-Koller Duko und Alice, Anna-Neumann-Gasse 3, 6005 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Februar 1993

Flüelen

Grundstück Nr.: S1034.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss Süd, ^{93/1000} Miteigentum an Nr. 213.1207

Veräusserer:

Epp-Klug Werner und Sigrid, Kirchstrasse 106, 6454 Flüelen

Erwerber:

Rechsteiner Reto, Feldliweg 12, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Juli 1999

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1157.1213, 638 m², Plan Nr. 27, Gandrütli, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Scheiber-Würsch Josef, Gandrütli 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Scheiber René, Gandrütli 1, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juli 1977

Seelisberg

Grundstück Nr.: 774.1215, 279 m², Plan Nr. 9, Oberschwanden, Acker, Wiese, Gartenanlagen

Veräusserer:

Ziegler-Moser Josef, Treibstrasse 4, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Stalder-Bissig Hans und Josy, Stanserstrasse 7, 6373 Ennetbürgen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Juli 1977

Altdorf, 21. August 2009

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 154 vom 12. August 2009, Seite 20/21

6. August 2009

Beck Attinghausen GmbH,

in Attinghausen, CH-120.4.000.037-2, Reussstrasse 1, 6468 Attinghausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 31.7.2009. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Führung von Gastronomiebetrieben, Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln, Kursleitungen und Ausbildungen in den Bereichen Kochen und Backen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 21 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 31.7.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger, Karl jun., von Schattdorf, in Attinghausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Herger, Werner, von Schattdorf, in Attinghausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Herger, Andreas, von Schattdorf, in Attinghausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

6. August 2009

CLAUDE HERGER Sicherheitsunternehmung GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.000.026-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 93 vom 15.5.2009, S. 19, Publ. 5021292). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Claude, von Spiringen, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 20 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wipfli, Ronny, von Seedorf UR, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 20 000.– [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil].

6. August 2009

ESCourt GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.086-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 76 vom 20.4.2001, S. 2930). Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 16.7.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

6. August 2009

Herger Küchen AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.012-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 8.12.2008, S. 22, Publ. 4767780). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Rolf, von Spiringen, in Rotkreuz (Risch), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger-Stadler, Iwan, von Spiringen, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift].

6. August 2009

Luftseilbahngenossenschaft Tellsplatte-Axen,

in Sisikon, CH-120.5.001.328-8, Genossenschaft (SHAB Nr. 99 vom 22.5.2000, S. 3445). Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 27.3.2009 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Josef, von Sisikon, in Wattwil, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Baumann, Edwin, von Wassen, in Flüelen, Vizepräsident und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bricker, Josef, von Flüelen, in Flüelen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

6. August 2009

S.P.M. Swim Product Management AG,

in Seedorf UR, CH-120.3.001.537-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 28.4.2009, S. 17, Publ. 4991912). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Reck, Marco, von Eschenbach SG, in Ascona, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 155 vom 13. August 2009, Seite 19

7. August 2009

Bernhard Ziegler und Söhne AG,

in Andermatt, CH-120.9.000.015-5, Tristel, 6490 Andermatt, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-120.3.000.862-1. Firma

Hauptsitz: Bernhard Ziegler und Söhne AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Flüelen.

7. August 2009

Retan GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.000.038-8, Langgasse 4, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 7.8.2009. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, den Handel mit Waren, Investitionsgütern jeglicher Art, Handel mit Immobilien sowie mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängenden Leistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung des Gründers vom 7.8.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tresch, Reto, von Silenen, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

7. August 2009

Luftseilbahngenossenschaft Intschi-Arnisee,

in Gurtneilen, CH-120.5.001.291-2, Genossenschaft (SHAB Nr. 240 vom 11.12.2007, S. 17, Publ. 4240202). Statutenänderung: 5.6.2009. Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 5.6.2009 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Folgende Eintragungen werden mit nachträglicher Unterschrift global beglaubigt:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 156 vom 14. August 2009, Seite 19

10. August 2009

3D-Raumplan GmbH,

in Seedorf UR, CH-120.4.000.022-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 66 vom 6.4.2009, S. 23, Publ. 4959020). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Pius, von Seedorf UR, in Seedorf UR, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 40 Stammanteilen zu je

Fr. 1 000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift und mit 80 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Matter, Christian, von Engelberg, in Seedorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 40 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

10. August 2009

Finanzkontrolle des Kantons Uri,

in Altdorf UR, CH-120.8.002.336-5, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 225 vom 20.11.2007, S. 16, Publ. 4208294). Domizil neu: Bahnhofstrasse 9, 6460 Altdorf UR.

10. August 2009

Sinvestberatung GmbH in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.787-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 27 vom 8.2.2005, S. 15, Publ. 2691276). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 157 vom 17. August 2009, Seite 22

11. August 2009

GIWA Security GmbH,

in Erstfeld, CH-120.9.000.016-0, Leitschachweg 18, 6472 Erstfeld, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-170.4.009.071-7. Firma Hauptsitz: GIWA Security GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Baar.

11. August 2009

Hair Shop Jasmin Arnold,

in Gurtellen, CH-120.1.003.016-1, Fabrikstrasse, 6482 Gurtellen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Coiffeurgeschäfts. Eingetragene Personen: Arnold, Jasmin, von Bürglen UR, in Gurtellen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 21. August 2009

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Freie Christliche Gemeinde Uri, Höfligasse 5, Altdorf
Bauvorhaben: Atelierhaus Loftpark, Anbau Vordach
Bauplatz: Höfligasse 5, Parzelle 1967
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, Altdorf
Bauvorhaben: Dacherhöhung, Einbau Zwischenboden
Bauplatz: Turmmattweg 6, Parzelle 2341
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Jauch Oskar Erben, vertreten durch Jauch-Cesare Floriana, Pfarrhofstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Kleinanbau WC/Dusche/Abstellraum
Bauplatz: Brüsti, Parzelle L1203.435, Bauzone
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wyrsh-Schalbetter Alfred und Christine, Gotthardstrasse 34, Andermatt
Bauvorhaben: An- und Umbau Einfamilienhaus
Bauplatz: Reussstrasse 9, Parzelle L1203.161
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Schuler-Arnold Luzia und Franz, Wegmätteli 6, Altdorf
Bauvorhaben: Dachaufbau Solaranlage
Bauplatz: Wegmätteli 6, Parzelle L624.1205
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Rauch-Inderbitzin Beat und Monika, Spannortweg 4, Erstfeld
Bauvorhaben: Erstellen eines Abstellplatzes mit einem Unterstand (Car-Port) für zwei Autos
Bauplatz: Spannortweg 4, Parzelle L800.1206
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Scheiber Bernhard und Gisler Rita, Efibach 38, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Wilerstrasse 6, Parzelle L1473.1206
Bemerkungen: profiliert

Göschenen

- Bauherrschaft: Radaelli Daniel, Unterdorf 51, Göschenen
Bauvorhaben: Montage 2 Vordächer
Bauplatz: Wohnhaus, Unterdorf 51, Parzelle 30

Realp

- Bauherrschaft: Gotthard Golf AG, Realp
Bauvorhaben: Um- und Anbau Clubhaus
Bauplatz: Golfanlage Witenwassernstrasse, Parzelle 478
Bemerkungen: Profile auf Verlangen, Baute ausserhalb der Bauzone

Seedorf

- Bauherrschaft: Herger Markus und Arnold Maja, Biel, Seedorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Biel, Parzelle Nr. 577
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Kempf-Schneider Meinrad, Im Ried 19, Seedorf
Bauvorhaben: Baracke als Lagerraum
Bauplatz: Im Ried 19, Parzelle Nr. 617
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 21. August 2009

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Isabelle Amstad Bischoff und Martin Bischoff-Amstad, Erliwasser 6, 6377 Seelisberg, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 383.1215, Erliwasser 6, 6377 Seelisberg eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Seelisberg öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 21. August 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Zonenplan; Bürglen

Ortsplanung Bürglen – Öffentliche Auflage Zonenplanergänzung Siedlung Dorf

Folgender ergänzter Zonenplanausschnitt wird gestützt auf Artikel 28 und 30 des Baugesetzes des Kantons Uri öffentlich aufgelegt:

Siedlung Dorf 1:2500

Die Zonenplanergänzung beinhaltet nur die Teileinzonung der Liegenschaft «Bres-tenegg», L103.1205, von der Landwirtschaftszone in die Industriezone.

Die Einzonungsfläche von 2 685 m² dient als Realersatz für einen Teil der im Rahmen des Hochwasserschutzes benötigten Fläche für den Geschiebesammler im RUAG Areal.

Damit der Hochwasserschutz rechtzeitig realisiert werden kann (Baubeginn Herbst 2010), ist es wichtig, für die wegfallenden Gebäude einen neuen Standort zu finden.

Gegen die aufgelegte Zonenplanergänzung kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen, das heisst bis zum 21. September 2009, beim Gemeinderat Bürglen schriftlich begründete Einsprache erheben.

Einsprachen sind nur so weit möglich, als sie Änderungen der Zonenpläne oder Ablehnung derartiger Begehren betreffen.

Der aufgelegte Plan kann zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten von 8.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr (Montag und Donnerstag bis 17.30 Uhr) auf der Gemeindekanzlei Bürglen eingesehen werden.

Bürglen, 21. August 2009

Gemeinderat Bürglen

Verkehrsbeschränkung

Bauen

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Schiffstation Isleten Parzellen Nr. 149

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten mit Zusatztafel «Ganzer Platz».

Signal Nr. 3.01, Stop, Einfahrt Wendeplatz Isleten in die Bauerstrasse

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 21. August 2009

Baudirektion Uri

Markus Züst, Landesstatthalter

Submissionen

Arbeitsausschreibung

**HWS Urner Talboden, Los Kunstbauten HW_D2;
Neue Stille Reussbrücke Attinghauserstrasse sowie
Notentlastungskanal nördlich Schächenbrücke
Ingenieurleistungen für die Ausführungsphase
(SIA103, Teilphasen 32, 41, 51 und 53)**

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, im Rahmen der Bauausführung des Hochwasserschutzes Urner Talboden die Konkurrenz für das Ingenieurmandat Los Kunstbauten HW_D2. Die zu erbringenden Ingenieurleistungen umfassen in Anlehnung an die SIA-Norm 103:

- Teilphase 32: Fertigstellung Bauprojekt (Teilleistung)
- Teilphase 41: Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
- Teilphase 51: Ausführungsprojekt
- Teilphase 53: Inbetriebnahme, Abschluss

Die Bauarbeiten des Los HW_D2 erfordern eine intensive Koordination mit den gleichzeitig laufenden Bauarbeiten der AlpTransit Gotthard AG, der Gesamterneuerung der Nationalstrasse Seedorf–Erstfeld sowie angrenzenden HWS-Arbeiten im Bereich Schächenmündung. Die Ausschreibung umfasst folgende Hauptmassnahmen:

- Neue Stille Reussbrücke Attinghauserstrasse (Brücke mit Breite von ca. 13 m und zwei Feldern à ca. 14 m)
- Notentlastungskanal (Länge ca. 160 m)

Die Baumeisterausschreibung dieser Arbeiten erfolgt zusammen mit den Arbeiten für das Hauptlos HW_D1. Die Bauleitung wird parallel zu dieser Ausschreibung mit dem Mandat Hauptlos HW_D1 ausgeschrieben.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur
- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschrieben Art (Referenzen Firma und Schlüsselpersonen)

Zuschlagskriterien:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| ■ Preis | 50 % |
| ■ Qualifikation Schlüsselpersonen | 20 % |

- Organisation und Teamzusammensetzung 10 %
- Erfahrung/Referenzen Firma/IG 10 %
- Auftragsanalyse 10 %

Ausführungstermine:

- Ergänzung Bauprojekt ab Anfang Dezember 2009
- Erstellen Baumeistersubmission: Januar und Februar 2010
- Ausführungsprojekt März bis Oktober 2010
- Bauausführung: November 2010 bis Oktober 2012 (Deckelbeläge Frühjahr 2013)

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Es wird keine Begehung durchgeführt.

Interessierte Planer haben sich bis spätestens Freitag, 4. September 2009, beim Amt für Tiefbau, anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden nach der Anmeldung in elektronischer Form zugestellt. Es erfolgt keine Abgabe von Papierunterlagen.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte: Hochwasserschutz Urner Talboden, Los Kunstbauten HW_D2» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 2. Oktober 2009, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel.

Offertöffnung: Montag, 5. Oktober 2009, 11.15 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 21. August 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Arbeitsausschreibung

HWS Urner Talboden, Hauptlos_HW_D1: Verlegung Attinghauserstrasse/Industriestrasse und Werkleitungen, Schutzdämme und mobile Verschlüsse nördlich Schächenmündung (teilw.) sowie Verlegung und Verlängerung Stille Reuss

Ingenieurleistungen für die Ausführungsphase (SIA103, Teilphasen 32, 41, 51, 52 und 53)

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, im Rahmen der Bauausführung des Hochwasserschutzes Urner Talboden die Konkurrenz für das Ingenieurmandat Hauptlos HW_D1. Die zu erbringenden Ingenieurleistungen umfassen in Anlehnung an die SIA-Norm 103:

- Teilphase 32: Fertigstellung Bauprojekt (Teilleistung)
- Teilphase 41: Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
- Teilphase 51: Ausführungsprojekt
- Teilphase 52: Ausführung (ohne Oberbauleitung)
- Teilphase 53: Inbetriebnahme, Abschluss

Die Bauarbeiten des Los HW_D1 erfordern eine intensive Koordination mit den gleichzeitig laufenden Bauarbeiten der AlpTransit Gotthard AG, der Gesamterneuerung der Nationalstrasse Seedorf–Erstfeld sowie angrenzenden HWS-Arbeiten im Bereich Schächenmündung. Die Ausschreibung umfasst folgende Hauptmassnahmen:

- Verlegung Attinghauserstrasse/Industriestrasse inkl. Kreisel und Werkleitungen (zweispurige Strasse, Länge total ca. 650 m)
- Schutzdämme und mobile Verschlüsse nördlich Schächenmündung
- Verlegung und Verlängerung der Stillen Reuss (neues Gerinne von rund 500 m Länge)

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur
- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art (Referenzen Firma und Schlüsselpersonen)

Zuschlagskriterien:

- Preis 50 %
- Qualifikation Schlüsselpersonen 20 %
- Organisation und Teamzusammensetzung 10 %

- Erfahrung/Referenzen Firma/IG 10 %
- Auftragsanalyse 10 %

Ausführungstermine:

- Ergänzung Bauprojekt ab Anfang Dezember 2009
- Erstellen Baumeistersubmission: Januar und Februar 2010
- Ausführungsprojekt März bis Oktober 2010
- Bauausführung: November 2010 bis Oktober 2012 (Deckelbeläge Frühjahr 2013)

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Es wird keine Begehung durchgeführt.

Interessierte Planer haben sich bis spätestens Freitag, 4. September 2009, beim Amt für Tiefbau, anzumelden; Tel. 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden nach der Anmeldung in elektronischer Form zugestellt. Es erfolgt keine Abgabe von Papierunterlagen.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte: Hochwasserschutz Urner Talboden, Hauptlos HW_D1» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 2. Oktober 2009, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel.

Offertöffnung: Montag, 5. Oktober 2009, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Appel d'offre (résumé en français)

Nom et adresse du pouvoir adjudicateur: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Téléphone 041 875 26 11, téléfax 041 875 26 10

Titre du projet: Protection contre les crues pour la plaine du Canton d'Uri; étape principale HW_D1, dérivation des routes Industriestrasse/Attinghauserstrasse, la construction des barrières contre les crues fix et mobiles et d'un nouveau lit pour la Stille Reuss.

Description des produits: Prestations d'ingénieur pour les phases 32, 41, 51, 52 et 53 selon SIA 103 (sans direction générale des travaux).

Les travaux principaux prévoient la construction d'une nouvelle route (longueur de 650 m) y compris la correction des conduits et trassés divers, des barrières contre les crues fixes et mobiles et d'un nouveau lit pour la Stille Reuss (longueur de 500 m).

Obtention du dossier d'appel d'offres: Auprès de l'adresse du pouvoir adjudicateur jusqu'au 4. Septembre 2009. Le dossier sera fourni en forme numérique.

Langue de procédure: Allemand

Dépôt des offres: Les offres doivent être remises en langue allemande dans une enveloppe fermée portant la mention «Offerte: Hochwasserschutz Urner Talboden, Hauptlos HW_D1» jusqu'au 2.10.2009 à 16.00 auprès l'adresse du pouvoir adjudicateur.

L'appel d'offre est conforme à l'accord de l'OMC

Altdorf, 21. August 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Offene Stellen

Finanzdirektion Uri

Lehrstellen 2010

In der Kantonsverwaltung Uri sind auf den Sommer 2010 neu zu besetzen:

13 Lehrstellen Kauffrau/Kaufmann (Berufsmaturität möglich)

1 Lehrstelle Büroassistentin/Büroassistent

1 Lehrstelle Automechatronikerin/Automechatroniker

1 Lehrstelle Mediamatikerin/Mediamatiker

**1 Lehrstelle Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt
(Fachrichtung Hausdienst)**

Wenn Sie an einer abwechslungsreichen Lehre in der Branche Öffentliche Verwaltung mit kompetenten Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern interessiert sind, melden Sie sich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit folgenden Unterlagen: Bewerbung mit Lebenslauf und Foto; Aktuelle Zeugniskopien der Oberstufe bis Ende Schuljahr 2008/2009; Referenzadressen Lehrer/-in.

Senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens Freitag, 4. September 2009 an das Amt für Personal, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf

Altdorf, 21. August 2009

Finanzdirektion Uri
Amt für Personal

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Wertpapiere:

Fr. 10 000.–, 2.25 % Kassenobl. der Urner Kantonalbank Nr. 86067, auf den Inhaber lautend mit Coupons per 16. August 2002. Verfall: 16. August 2002.

Fr. 10 000.–, 5 % Kassenobl. der Urner Kantonalbank Nr. 83859, auf den Inhaber lautend mit Coupons per 23. November 1997. Verfall: 23. November 1997.

Wer diese Wertpapiere besitzt oder Auskunft geben kann, wer sie besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert sechs Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 12. August 2009 (LGP 09 201/202)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Kraftloserklärung

Folgende Wertpapiere werden als kraftlos erklärt:

- Inhaber-Schuldbrief Nr. 68885, Fr. 1 800.–, 12. Oktober 2006, Beleg 1795, Unterpfand: L123 Gurtnellen (Pfandstelle 1)
- Inhaber-Schuldbrief Nr. 58268, Fr. 1 200.–, 31. Januar 1951, Beleg 124, Unterpfand L123 Gurtnellen (Pfandstelle 3)
- Inhaber-Schuldbrief Nr. 58269, Fr. 4 200.–, 7. November 1955, Beleg 952, Unterpfand: L123 Gurtnellen (Pfandstelle 4)

alle haftend auf L123 Gurtnellen,

Eigentümer Erbgemeinschaft Donato Bulgheroni-Waibel sel., Gurtnellen.

Altdorf, 17. August 2009 (LGP 08 232)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 3. August 2009 hat die Staatsanwaltschaft II gegen SALDADZE Mikho, geboren 29. April 1986 in Kutaisi, georgischer Staatsangehöriger, des Dato und der Nestani Khaburzania, ledig, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. a und b AuG,
 - der versuchten Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 30.–, somit insgesamt Fr. 1500.–.
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von zwei Jahren.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 205.– gehen zulasten des Beschuldigten.
5. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 17. August 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Admano (Schweiz) AG, mit Sitz in Bürglen, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf
2. Datum des Schlusses: 13. August 2009

Altdorf, 21. August 2009

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 3. September 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Dr. iur. Bruno Aschwanden, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 00 10.

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 23. August 2009

■ Mineralienbörse in Bristen

09.00 bis 17.00 Uhr im Schulhaus Bristen. Sonderausstellung: Mineralien aus verschiedenen Privatsammlungen.

Jägerverzeichnis 2009

Patentart:

1 = Allgemeine Jagd (Hoch- und Niederwild)

5 = Jagdhund

2 = Hochwildjagd

6 = Wasserwildjagd

3 = Niederwildjagd

7 = Steinwildjagd

4 = Passjagd

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Aeschlimann Erich	1969	Langmatt 39	Altdorf	309	1,4,5,6
Alder Werner	1941	Wissebach	Schüpfheim	29	1
Amstutz Fritz	1952	Brückenstalden 9	Bürglen	341	1
Aregger Peter	1953	Höhenstrasse 21	Flüelen	433	1
Arnold Albert	1934	Rubacherweg 9	Erstfeld	617	2
Arnold Alois	1956	Acherli	Attinghausen	810	4
Arnold Andi	1982	Schwendi	Isenthal	625	2
Arnold Andreas	1965	Weid	Seelisberg	142	1,4
Arnold Anton	1966	Brückenstalden 11	Bürglen	221	1,4
Arnold Anton	1963	Maxihüs	Spiringen	707	3
Arnold Anton	1955	Stocken	Unterschächen	816	4
Arnold Beat	1954	Bustistrasse 10	Schattdorf	710	3
Arnold Beat	1951	Haldistrasse 23	Haldi b. Schattdorf	141	1,4
Arnold Christian	1959	Tschudimätteli 16	Bürglen	138	1
Arnold Christof	1963	Mätteli	Unterschächen	51	1,4
Arnold Claudio	1989	Gotthardstrasse 165	Silenen	192	1,4
Arnold Damian	1973	Eggelstrasse 16	Schattdorf	253	1
Arnold Erwin	1959	Haldistrasse 21a	Haldi b. Schattdorf	281	1,4,5
Arnold Eugen	1947	Haldistrasse 31	Haldi b. Schattdorf	78	1,4,7
Arnold Fabian	1989	Klausenstrasse 135	Bürglen	562	2
Arnold Felix	1946	Geilenbielstrasse 4	Schattdorf	175	1
Arnold Felix jun.	1977	Rissliweg 6a	Schattdorf	176	1
Arnold Franz	1945	Stiege 25	Bürglen	251	1,4,5
Arnold Franz	1934	Gründli	Spiringen	713	3
Arnold Fridolin	1937	Sigmanig 1	Bürglen	465	1
Arnold Hans	1952	Madenmatt 1	Bürglen	316	1,4
Arnold Hans	1945	Eggelstrasse 14	Schattdorf	455	1,4
Arnold Hans	1937	Landsgemeindestrasse 1	Schattdorf	605	2,7
Arnold Isidor	1964	Fruttweg 7b	Seelisberg	443	1
Arnold Josef	1962	Hegerbergli	Spiringen	167	1,4
Arnold Josef	1950	Ribenen 1	Haldi b. Schattdorf	301	1,4,7
Arnold Josef	1949	Kellergasse 1	Erstfeld	242	1,4,5
Arnold Karl	1972	Schilligli 35	Haldi b. Schattdorf	279	1,4
Arnold Karl	1961	Ey 2	Silenen	479	1

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Arnold Karl	1952	Acherlistrasse 12	Schattdorf	438	1,4,7
Arnold Karl	1950	Flüehblick	Unterschächen	600	2
Arnold Karl	1950	Schilligli 31	Haldi b. Schattdorf	278	1,4
Arnold Karl	1933	Gotthardstrasse 130	Silenen	704	3
Arnold Max	1947	Wylersstrasse 24	Erstfeld	298	1,5,7
Arnold Paul	1964	Dorfstrasse 19b	Schattdorf	423	1
Arnold Peter	1974	Schöpflistrasse 4	Schattdorf	376	1
Arnold Peter	1967	Schützenhausmatte 16	Bürglen	117	1
Arnold Peter	1965	Lehmattli 1	Bürglen	155	1,4
Arnold Peter	1949	Gändlistrasse 11	Attinghausen	77	1
Arnold Peter	1947	Haldistrasse 27	Haldi b. Schattdorf	105	1,4
Arnold Ruedi	1967	Walsermätteli 7	Bürglen	40	1
Arnold Stefan	1971	Dorfstrasse 7	Seelisberg	250	1
Arnold Stefan	1971	Ballweg 6	Attinghausen	359	1
Arnold Ueli	1982	Hagenstrasse 49	Altdorf	134	1
Arnold Valentin	1958	Bergfrieden	Unterschächen	430	1,4
Arnold Vinzenz	1928	Obere Oelerrüti 12	Schattdorf	722	3
Arnold Werner	1962	Gotthardstrasse 165	Silenen	191	1,4
Aschwanden Daniel	1966	Buochserstrasse 90	Beckenried	84	1
Aschwanden Hugo	1960	Gründli	Spiringen	79	1
Aschwanden Martin	1976	Hangstrasse 2	Ennetbürgen	417	1,4
Aschwanden Martin	1944	Waldhaus	Bauen	57	1,4
Aschwanden Max	1951	Steinmattstrasse 7	Altdorf	346	1,4
Aschwanden Othmar	1933	Gründli	Spiringen	643	2,4
Aschwanden Otto	1974	Port	Isenthal	450	1,4
Aschwanden Robert	1975	Bauenstrasse Isleten	Bauen	58	1,4
Aschwanden Stephan	1980	Schächenwaldstrasse 7	Altdorf	457	1
Aschwanden Ueli	1983	Dorf	Bauen	184	1,4,6
Aschwanden Wendelin	1955	Reussacherstrasse 3	Altdorf	631	2,4
Bachmann Oskar	1953	Ringstrasse 4	Schattdorf	559	2,7
Baumann Bernhard	1976	Unterdorf	Realp	43	1,4
Baumann Daniel	1964	Talstrasse	Spiringen	267	1
Baumann Eduard	1966	Gotthardstrasse 49	Andermatt	476	1,7
Baumann Fabian	1978	Schneeglöggli	Realp	46	1,4,5
Baumann Franz	1957	Heimigen	Gurtellen	624	2,4,7
Baumann Josef	1946	Breiti 3	Göschenen	372	1
Baumann Karl	1955	Riedli 2	Silenen	33	2
Baumann Karl	1946	Eichenstrasse 34/5	Reussbühl	608	2
Baumann Karl	1944	In der Stoffelmatte 14	Altdorf	89	1
Baumann Marco	1984	Breite 2	Göschenen	23	1,4,6
Baumann Matthias	1960	Hofstatt	Intschi	277	1,4
Baumann Max	1944	Gründli	Spiringen	412	1,4,5

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Baumann Sandro	1969	Holzgasse 1	Andermatt	88	1
Baumann Urs	1982	Säge	Bauen	426	1,4
Baumann Walter	1955	Breite 3	Göschenen	410	1,4,5
Baumann Wolfgang	1968	Bodenstrasse 21	Andermatt	484	1
Bissig Adelrich	1972	Axenstrasse 83a	Flüelen	144	1
Bissig Alois	1958	Gubeli	Isenthal	406	1
Bissig Alois	1956	Rüti	Spiringen	207	1
Bissig Alois	1952	Bielenstrasse	Unterschächen	233	1,4
Bissig Christoph	1981	Hofstatt	Isenthal	287	1
Bissig Felix	1974	Berg	Attinghausen	467	1,4
Bissig Franz	1939	Niederrieden 37	Bürglen	254	1
Bissig Hardy	1978	Blumenfeldstrasse 12	Seedorf	606	2
Bissig Josef	1961	Lunzihofstatt 17	Unterschächen	300	1,4
Bissig Josef	1949	Neuebnet	Unterschächen	427	1,4
Bissig Karl	1944	Maxihüs	Spiringen	482	1
Bissig Klaus	1955	Tschudimätteli 4	Bürglen	140	1,4,7
Bissig Leo	1961	Dorfstrasse 33	Seedorf	347	1
Bissig Marcel	1977	Unterhof 6	Lauerz	232	1
Bissig Markus	1988	Dörelen	Spiringen	463	1
Bissig Markus	1959	Blumenfeldstrasse 36	Seedorf	445	1,4
Bissig Paul	1957	Dörelen	Spiringen	462	1,4
Bissig Paul	1940	Baumgarten	Bauen	593	2
Bissig Peter	1986	Hofstatt	Isenthal	285	1,4
Bissig Peter	1954	Hofstatt	Isenthal	373	1,4
Bissig René	1973	Efibach 9	Silenen	434	1,4
Bissig Richard	1969	Witterschwanden	Spiringen	394	1
Bissig Robert	1947	Spätach 6	Erstfeld	485	1,4
Bissig Roland	1969	Rüti 17	Attinghausen	49	1,4
Bissig Roman	1974	Dörfli	Unterschächen	336	1,4
Bissig Stefan	1985	Dörelen	Spiringen	460	1,4
Bissig Stefan	1973	Rüti 17	Attinghausen	50	1,4
Bissig Thomas	1973	Lunzihofstatt 14	Unterschächen	400	1,4
Bissig Victor	1969	Rüttistrasse 42	Schattdorf	475	1,4
Bissig Vinzenz	1941	Ruchenblick	Unterschächen	261	1,4
Bissig Walter	1965	Schwändeli	Unterschächen	650	2
Brand Bernhard	1946	Brickerhaus	Bürglen	247	1
Brand Josef	1948	Obstgut 1	Bürglen	619	2
Bricker Hanspeter	1949	Bielen	Unterschächen	243	1,4
Bricker Markus	1965	Unteraxen	Sisikon	87	1,4
Bricker Martin	1962	Dorfstrasse 9	Seedorf	586	2
Briker Franz	1950	Bielen	Unterschächen	318	1
Briker Kurt	1982	Langmattgasse 49	Altdorf	120	1,4

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Bucheli Paul	1940	Seestrasse 4	Sisikon	598	2,4
Bucheli Stefan	1974	Am See 3	Sisikon	599	2,4
Bundi Anton	1945	Hotel Central	Hospental	282	1,4
Christen Josef	1970	Bachergrundweg 1	Bürglen	241	1,4
Christen Marcel	1970	Bahnhofstrasse 12	Andermatt	408	1,4
Christen Mario	1980	Schächenwaldstrasse 45	Altdorf	65	1
Christen Paul	1948	Bodenstrasse 25	Andermatt	355	1
Christen Peter	1944	Adlergasse 7	Andermatt	70	1,4
Christen Remo	1963	Langacher	Hospental	727	3
Christen Stefan	1969	Steinackerstr. 25	Pfäffikon	69	1
Christen Werner	1933	Riedisfeld 2	Bürglen	179	1
Curtins Edwin	1945	Langgasse 42	Schattdorf	414	1
Curtins Roger	1980	Langgasse 42	Schattdorf	415	1
Danioth Bernhard	1966	Gotthardstrasse 21	Andermatt	451	1
Danioth Carlo	1967	Gotthardstrasse 21	Andermatt	32	1
Dänzer Hanspeter	1953	Kolonie 8	Erstfeld	590	2,7
Dittli Heinrich	1929	bei der Kirche	Gurtneilen	215	1,4
Dittli Moritz	1921	Burgstrasse 27	Attinghausen	37	1,4
Dittli Richard	1953	Hagenstrasse 47	Altdorf	34	1,4
Echser Marcel	1965	Lindenhof	Gurtneilen	592	2
Echser Raimund	1969	Buchholz 24	Silenen	554	2
Eller Ludwig	1939	Bonacher 5	Göschenen	604	2,7
Eller Oskar	1967	Arni	Amsteg	156	1
Eller Robert	1958	Stalden 1	Gurtneilen	389	1
Epp Albin	1940	Gotthardstrasse 123	Silenen	811	4
Epp Albin	1937	Gotthardstrasse 203	Silenen	719	3,4,5
Epp André	1970	Ruslistrasse 7	Silenen	160	1,5
Epp Bruno	1947	Gotthardstrasse 57	Schattdorf	422	1
Epp Daniel	1966	Reussstrasse 63	Attinghausen	361	1
Epp Eduard	1978	Gotthardstrasse 123	Silenen	104	1,5
Epp Erwin	1978	Ried	Intschi	16	1
Epp Franz	1964	Dorf 37	Bristen	286	1,4
Epp Hanspeter	1960	Bristenstrasse 23	Bristen	401	1,4
Epp Hanspeter	1951	Talweg 59	Bristen	588	2,4
Epp Johann	1952	Walter-Fürststrasse 19	Attinghausen	237	1,4
Epp Josef	1949	Hofstatt 6	Erstfeld	178	1
Epp Josef	1939	Zwysigmattstrasse 10	Schattdorf	303	1,4
Epp Konrad	1960	Buchholz 12	Silenen	436	1,4
Epp Marcel	1953	Bitzi	Gurtneilen	614	2
Epp Marco	1973	Gitschenstrasse 7A	Seedorf	302	1
Epp Martin	1929	Ried	Intschi	716	3,4
Epp Peter	1973	Ried 23	Intschi	268	1,4

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Epp Pirmin	1979	Turmmattstrasse 2	Andermatt	358	1
Epp Rolf	1983	Grossmattweg 8	Altdorf	441	1
Epp Rudolf	1949	Turmmattstrasse 2	Andermatt	627	2,4
Epp Werner	1951	Steinmattstrasse 26	Bristen	68	1
Estermann Heinrich	1964	Langgasse 35	Schattdorf	395	1
Exer Kurt	1955	Gotthardstrasse	Intschi	634	2
Fedier Albin	1965	Gotthardstrasse 102	Amsteg	75	1,4,6
Fedier Albin	1941	Gotthardstrasse 114	Amsteg	74	1
Fedier Markus	1965	Gotthardstrasse 36	Amsteg	337	1
Fedier Martin	1955	Bristenstrasse 31	Bristen	290	1,4
Fehlmann Roland	1947	Kasernenstrasse 14	Emmen	640	2
Frei Alois	1937	Gotthardstrasse 1	Silenen	637	2,4
Frei Hanspeter	1945	Lindenhofstrasse 28	Jona	649	2
Frei Iwan	1980	Gurtenmundstrasse 2	Altdorf	447	1
Frei Kurt	1958	Spätach 11	Erstfeld	214	1
Frei Peter	1943	Golzern	Bristen	107	1,4
Furger Anton	1955	Talweg 37	Bristen	402	1
Furger Bernhard	1950	Dorf 1	Bristen	275	1
Furger Josef	1968	Fraumattstrasse 25	Erstfeld	723	3
Furger Josef	1943	Dörfli 3	Silenen	331	1,4,5
Furger Michael	1983	Adlergasse 5a	Andermatt	231	1
Furger Stefan	1959	Adlergasse 5a	Andermatt	230	1,7
Furger Werner	1958	Axenstrasse 71	Flüelen	226	1
Furrer Anton	1965	Leonhardstrasse 59	Erstfeld	73	1
Furrer Hans	1930	Niederhofenstrasse 27	Erstfeld	147	1,5
Furrer Xaver	1942	Gotthardstrasse 18	Amsteg	370	1,4
Gamma Andreas	1983	Watingen	Wassen	322	1,4
Gamma Anton	1958	Unterneiselen	Wassen	367	1,4
Gamma Daniel	1964	Winterhalte	Göschenen	594	2
Gamma Franz	1977	Feldmess	Spiringen	715	3
Gamma Franz	1937	Langgasse 33	Schattdorf	10	1,4
Gamma Hermann	1935	Langgasse 43	Schattdorf	201	1,4
Gamma Hubert	1960	Langgasse 33	Schattdorf	173	1,4
Gamma Markus	1969	Bustistrasse 4	Schattdorf	200	1,4
Gamma Martin	1948	Schöpfstrasse 6	Schattdorf	259	1,4
Gamma Meinrad	1959	Standelblick	Wassen	35	1
Gamma Meinrad	1931	Wichel	Wassen	131	1
Gamma Michael	1986	Höhe	Wassen	24	1,4
Gamma Richard	1953	Flüelerstrasse 62	Altdorf	90	1
Gamma Robert	1940	Oberneiselen	Wassen	204	1
Gamma Thomas	1979	Schöpfstrasse 6	Schattdorf	258	1,4
Garrisi Mario	1941	Friedheimstrasse 6	Erstfeld	19	1,4

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Gehrig Beat	1950	Klausenstrasse	Spiringen	14	1,4
Gehrig Hans	1939	Flüelerstrasse 59a	Altdorf	202	1
Gerig Fabian	1979	Gwand 1	Silenen	95	1,4
Gerig Josef	1956	Bahnhofplatz	Gurtneilen	224	1,4
Gerig Markus	1982	Gotthardstrasse 6	Amsteg	163	1
Gisler Albert	1962	Efibach 48	Silenen	486	1,4
Gisler Alois	1964	oberer Winkel 16	Flüelen	398	1,4
Gisler Alois	1959	Rütti	Spiringen	157	1,4
Gisler Alois	1951	Busti 4	Schattdorf	383	1,4
Gisler Alois	1944	Ried	Unterschächen	12	1
Gisler Alois	1934	Hinteren Ferchen	Bürglen	804	4
Gisler Alois	1933	Oberaxen 1	Flüelen	468	1
Gisler Anton	1960	Lunzihofstatt 7	Unterschächen	469	1,4
Gisler Anton	1947	Rüti 15	Attinghausen	437	1
Gisler Beat	1953	Post	Urnerboden	94	1,4
Gisler Benjamin	1953	Waldhüsli	Urnerboden	263	1
Gisler Bernhard	1962	Studenbergli 5b	Haldi b. Schattdorf	102	1
Gisler Christian	1979	Blumenfeldgasse 11	Altdorf	183	1,4
Gisler Dani	1989	Gründli	Spiringen	136	1,4
Gisler Erwin	1976	oberer Winkel 6	Flüelen	470	1,4
Gisler Felix	1946	Klausenstrasse	Unterschächen	597	2
Gisler Franz-Heinrich	1954	Langmattgasse 51	Altdorf	272	1,4,6
Gisler Hans	1954	Haldistrasse 64	Haldi b. Schattdorf	357	1,4
Gisler Hans	1936	Oberer Winkel 16	Flüelen	399	1,4
Gisler Hanspeter	1974	obere Strassermatte	Bürglen	439	1
Gisler Hanspeter	1961	Stein	Unterschächen	474	1
Gisler Hanspeter	1951	Dörelen	Spiringen	333	1,4
Gisler Heinrich	1928	Riedli	Bürglen	364	1,4
Gisler Jakob	1955	Wydenmatt 2	Seedorf	223	1,4
Gisler Josef	1971	Ribi	Unterschächen	15	1
Gisler Josef	1956	Reussmatt 11	Attinghausen	393	1,4
Gisler Josef	1943	Stiniger-Hüs	Spiringen	708	3,4
Gisler Josef	1938	Kirchenrütti 13	Bürglen	139	1
Gisler Josef	1933	Grundgasse 32	Bürglen	725	3,4
Gisler Josef	1930	Reismühleweg 78	Winterthur	563	2
Gisler Jost	1970	Bodenwaldstrasse 30	Seedorf	91	1
Gisler Jost	1960	Lunzihofstatt 8	Unterschächen	487	1,4
Gisler Jost	1942	oberer Winkel 18	Flüelen	471	1,5
Gisler Karl	1942	Talstrasse 5	Spiringen	618	2
Gisler Kaspar	1952	obere Feldgasse 59	Seedorf	189	1
Gisler Marcel	1959	Ruchwiesenstrasse 49	Winterthur	555	2
Gisler Mario	1980	Talstrasse	Spiringen	638	2,4

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Gisler Martin	1983	Acherlistrasse 63	Schattdorf	168	1,4
Gisler Martin	1980	Schulhausplatz 1	Bürglen	296	1,4
Gisler Max	1943	Klausenstrasse 168	Bürglen	256	1,4
Gisler Michael	1985	Busti 4	Schattdorf	384	1,4
Gisler Michael	1980	Bärenbodenweg 13	Erstfeld	116	1
Gisler Michael	1972	Schloss 45	Maladers	731	3,5
Gisler Oliver	1985	Studenberglj 5 b	Haldi b. Schattdorf	101	1
Gisler Patrick	1974	Wyergasse 18	Schattdorf	92	1
Gisler Paul	1933	Klausenstrasse 173	Bürglen	363	1
Gisler Pius	1938	oberer Winkel 18	Flüelen	647	2
Gisler Remo	1974	Talstrasse 5	Spiringen	11	1
Gisler Reto	1982	Alter Klausenweg 26	Bürglen	166	1,4
Gisler Ruedi	1974	Balderig	Spiringen	106	1
Gisler Sandro	1961	obere Feldgasse 52	Seedorf	93	1
Gisler Toni	1966	Tal	Spiringen	428	1,4
Gisler Toni	1964	Maxihüs	Spiringen	720	3
Gisler Toni	1954	Bärenbodenweg 13	Erstfeld	115	1
Gisler Urs	1959	Rüti 21	Erstfeld	728	3
Gisler Walter	1971	Grundgasse 32	Bürglen	721	3
Gisler Walter	1963	Langmattgasse 51a	Altdorf	9	1
Gisler Walter	1958	Steinmattstrasse 10	Schattdorf	629	2,7
Gisler Walter	1948	St. Raphaelweg 8	Altdorf	702	3
Gisler Wendelin	1943	Klausenstrasse 223	Bürglen	27	1,4
Gisler Willi	1970	Untere Feldgasse 3	Seedorf	326	1
Gisler Willy	1954	Acherlistrasse 63	Schattdorf	169	1
Gisler-Arnold Alois	1949	Kipfen	Spiringen	424	1,4
Gisler-Imhof Josef	1955	Talstrasse	Spiringen	199	1
Gisler-Schuler Josef	1964	Tal	Spiringen	257	1,4,7
Gnos Ambros	1944	Hofstatt 4	Erstfeld	635	2
Gnos Andreas	1975	Bockstrasse 3	Erstfeld	411	1,4
Gnos Beat	1969	Casa Vilma	Laax	573	2
Gnos Hans	1939	Frentschenberg 20	Bristen	405	1
Gnos Hans	1938	Hofstattweg 2	Erstfeld	705	3,4,5
Gnos Hermann	1951	Wylersstrasse 69	Erstfeld	98	1,4,5
Gnos Martin	1960	Acherberg	Erstfeld	270	1,4,7
Gnos Paul	1978	Leonhardstrasse 8	Erstfeld	558	2
Gnos Pius	1965	Schmiedgasse	Wassen	97	1
Gnos Siegfried	1937	Acherberg	Erstfeld	271	1,4
Habeler Sascha	1984	Im Grund 19	Rikon im Tösstal	583	2
Hartmann Cuno	1939	Schulweg 2	Russikon	297	1
Hartmann Markus	1958	Krebsriedgasse 7	Altdorf	648	2,4
Hartmann Matthias	1984	Krebsriedgasse 7	Altdorf	626	2

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Herger Anton	1948	Gadenstatt	Spiringen	273	1
Herger Anton	1945	Schachengasse 21	Altdorf	814	4
Herger Anton	1944	Bitzi	Gurtellen	472	1
Herger Domini	1974	Breitengasse 48	Bürglen	85	1,4
Herger Felix	1971	Talstrasse	Spiringen	444	1,4
Herger Ferdinand	1963	Bodenwaldstrasse	Attinghausen	111	1,4,5
Herger Flavio	1979	Krebsriedgasse 3	Altdorf	81	1,4
Herger Franz	1973	Staldengasse 8	Bürglen	194	1,4
Herger German	1938	Stiege 15	Bürglen	365	1,5
Herger Hans	1969	Bielenboden	Unterschächen	52	1,4
Herger Heinz	1967	Reusstrasse 1	Attinghausen	249	1,4,7
Herger Hermann	1968	Bahnhofstrasse 31	Flüelen	110	1,4,6,7
Herger Josef	1964	Hofstättli	Attinghausen	461	1,4
Herger Josef	1938	Talstrasse 10	Spiringen	407	1
Herger Josef	1930	Schwändeli	Spiringen	454	1
Herger Maria-Josef	1975	Staldengasse 8	Bürglen	21	1,4
Herger Markus	1979	Biel	Seedorf	83	1,4
Herger Paul	1958	Hofstättli	Attinghausen	477	1,4,5
Herger Paul	1951	Pfaffensprung	Wassen	54	1
Herger Paul	1949	Tal	Spiringen	128	1,4
Herger Peter	1978	Winkelgasse 3	Altdorf	47	1
Herger Peter	1971	Gotthardstrasse 138	Silenen	419	1
Herger René	1979	Silgen	Attinghausen	20	1,4
Herger Ruedi	1944	Birkenstrasse 3	Altdorf	59	1
Herger Stefan	1966	Chalet Camosch	Langwies	354	1
Herger Walter	1954	im Grund 15	Seedorf	633	2,7
Herger Werner	1961	Galliried 5	Attinghausen	464	1,4
Herger Werner	1959	Wyssig	Isenthal	239	1
Huber Patrick	1974	Heimattreu	Gurtellen	244	1,4
Huber Robert	1951	Kolonie 33	Erstfeld	55	1
Hürlimann Clemenz	1970	Degerfelderweg 20	Stein am Rhein	566	2
Hürlimann Josef	1966	Attinghauserstrasse 72a	Altdorf	56	1
Imfeld Anton	1952	Stetten 15	Silenen	82	1,4
Imhof Alois	1966	Gotthardstrasse 56	Erstfeld	729	3
Imhof Bebbi	1955	Vogelsanggasse 14	Altdorf	99	1
Imhof Josef	1942	Butzen	Spiringen	325	1,4
Imhof Robert	1962	Stalden	Isenthal	366	1
Imhof Tobias	1962	Witterschwanden	Spiringen	802	4
Imholz Ambros	1978	Riederbach 9	Seedorf	362	1,4
Imholz Daniel	1973	Schwarzwald	Isenthal	561	2
Imholz Ernst	1935	Dorf	Unterschächen	404	1
Imholz Iwan	1976	Mätteli	Unterschächen	18	1

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Imholz Karl	1964	Allmendstrasse 1	Attinghausen	96	1
Imholz Karl	1933	Winkelgasse 6	Altdorf	580	2
Imholz Kobi	1969	Ribi	Unterschächen	515	2
Imholz Thomas	1965	Marktgasse 15	Altdorf	193	1
Imholz Werner	1968	Bonacher 6	Göschenen	133	1,4
Indergand Daniel	1981	Adlergartenstrasse 67	Schattdorf	396	1,4
Indergand Franz	1952	Wilerstrasse 3	Erstfeld	397	1,4
Indergand Josef	1949	Kirchgasse	Gurtellen	726	3,4
Indergand Martin	1938	Wilerstrasse 42	Erstfeld	327	1,4
Indergand Oliver	1973	Bitzi 4	Schattdorf	217	1,4
Indergand Peter	1954	Hegg B	Realp	159	1,4
Indergand Remo	1978	Steinmattstrasse 3	Altdorf	158	1
Indergand Tino	1972	Wilerstrasse 42	Erstfeld	621	2
Inderkum Alois	1959	Gandstrasse 9	Schattdorf	30	1,4
Inderkum Anton	1922	Weinberglistrasse 37	Luzern	805	4
Inderkum Josef jun.	1965	Obere Halten	Gurtellen	516	2
Infanger Alois	1947	La Montanara	Isenthal	245	1
Infanger Beat	1963	Spälten	Attinghausen	712	3,4
Infanger Bruno	1951	Baumgarten	Bauen	288	1,4
Infanger Felix	1967	Baumgarten	Bauen	7	1,4,6
Infanger Ferdinand	1936	Dorf	Isenthal	154	1,4
Infanger Hans	1951	Dorf 15	Isenthal	39	1
Infanger Peter	1975	Blumenfeldstrasse 37	Seedorf	609	2,4
Infanger Rolf	1969	Dorf	Isenthal	440	1,4
Infanger Sandra	1968	Ob. Baumgarten	Bauen	818	4
Infanger Toni	1965	Obriedenstrasse 23	Bürglen	812	4
Jauch Bernhard	1962	Dorf 14	Bristen	137	1,4
Jauch Ernst	1949	Dorf 41	Bristen	113	1,4
Jauch Hans	1953	Dorf 39	Bristen	255	1,4,7
Jauch Josef	1954	Schattigmattstrasse 24	Bristen	172	1,4
Jauch Karl	1935	Gotthardstrasse 27	Amsteg	369	1,4
Jauch Martin	1971	Schattigmattstrasse 30	Bristen	222	1,4
Jauch Otto	1932	Gandliweg 4	Altdorf	801	4
Jauch Pius	1972	Steinmattstrasse 42	Bristen	208	1,4
Jauch Robert	1934	Steinmattstrasse 38	Bristen	334	1
Jauch Stefan	1958	Leonhardstrasse 53	Erstfeld	429	1,4,7
Jauch Thomas	1978	Steinmattstrasse 28	Bristen	114	1,4
Kalbermatter Daniel	1976	Hostett	Wassen	264	1
Käslin Armin	1982	Niderlistrasse 7	Beckenried	576	2
Kauz Schilling Daniel	1971	Fabrikstrasse	Gurtellen	246	1,4,6
Kempf Alois	1959	Postmatte 2	Seedorf	587	2,5
Kempf Beat	1956	Im Ried 22	Seedorf	218	1

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Kempf Franz	1964	In der Matte 17	Altdorf	48	1
Kempf Hans	1955	Säge	Bauen	45	1
Kempf Hanspeter	1957	Alpbach-Hofstatt 3	Erstfeld	706	3
Kempf Karl jun.	1955	Allmendstrasse 20	Attinghausen	109	1,4
Kempf Marius	1954	Zentralstrasse 10	Dierikon	601	2
Kempf Martin	1968	Buchholz 52	Silenen	351	1
Kempf Otto	1965	Brüsti	Attinghausen	339	1
Kempf Werner	1956	Betschartmatte 40	Altdorf	6	1,4,6
Kempf Willy	1971	Madenmatt 1	Bürglen	338	1
Kempf Xaver	1957	Studenmätteli 4	Seedorf	143	1,4
Kieliger Franz	1946	Breite 1	Göschenen	1	1
Kieliger Gottlieb	1926	Bristenstrasse 31	Bristen	701	3,4
Kieliger Karl	1951	Moosmatte	Wassen	379	1,4
Kieliger Marco	1983	Neuengaden 10	Silenen	2	1,4,6
Kieliger Vinzenz	1953	Schulhaus	Göschenen	203	1
Koch Alois	1962	Hofgasse 4	Schattdorf	206	1
Koch-Russi Nicole	1972	Dorfstrasse 55	Marbach	615	2
Kröpfl Fredy	1969	Kirchplatz	Hospental	195	1
Kröpfl Pascal	1986	Felderstrasse 3	Schattdorf	551	2
Kuriger Franz	1946	Bodenwaldstrasse 39	Seedorf	197	1,4
Küttel Markus	1971	Langgasse 9	Schattdorf	274	1
Kuzhnini Nrec	1964	Bodenstrasse 20	Andermatt	431	1
Ledergerber Ida	1954	Am See	Bauen	211	1
Ledergerber Urs	1952	am See	Bauen	212	1
Loretz Manuel	1988	Buchholz 47	Silenen	480	1,4
Loretz Paul	1956	Schattigmattstrasse 16	Bristen	628	2,4
Lussmann Albin	1960	Steinmattstrasse 6	Bristen	269	1
Lussmann Erwin	1930	Halten - Ried	Intschi	718	3
Lussmann Franz	1947	Limi	Bristen	817	4
Lussmann Hanspeter	1949	Gotthardstrasse 104	Gurtellen	636	2
Lussmann Josef	1949	Dorf 22	Bristen	283	1,4,5
Lussmann Meinrad	1950	Attinghauserstrasse 60	Altdorf	703	3
Lussmann Oswald	1970	Gründli	Spiringen	17	1,4
Lussmann Philipp	1982	Dorf 22	Bristen	284	1,4
Lussmann René	1974	Kirchstrasse 62	Silenen	425	1,4
Luthiger Daniel	1976	Oberaxen 3	Flüelen	28	1,4
Mahrow Falk	1964	Gotthardstrasse 41	Flüelen	262	1,5,7
Marti André	1978	Funtanella 13	Samedan	123	1
Marty Alois	1958	Krebsried 38	Altdorf	122	1
Mathis Marco	1978	Humligenstrasse 41	Wolfenschiessen	807	6
Mattli Alois	1955	Witterschwanden	Spiringen	225	1
Mattli Bernhard	1972	Bonacher 6	Göschenen	519	2

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Mattli Hubert	1959	Studenstrasse 29	Seedorf	724	3
Mattli Konrad	1931	Gwüest	Göschenen	213	1
Mattli Michael	1951	Rössli	Spiringen	44	1
Mattli Paul	1934	Gwüest	Göschenen	579	2
Mattli Peter	1944	Hostet	Wassen	41	1,7
Mattli Reto	1976	Gotthardstrasse 75	Silenen	294	1,4
Mattli Stefan	1968	Altenge	Göschenen	356	1,4
Mattli Waldemar	1939	am Waldrand	Göschenen	324	1,4
Melchiori Robert	1957	Alter Klausenweg 2	Bürglen	4	1
Merenda Flavio	1964	Gandstrasse 3a	Schattdorf	150	1,4,5,6
Merenda Heinz	1955	Utzigmattweg 44	Altdorf	162	1,4
Meyer Franz	1939	Acherlistrasse 72	Schattdorf	314	1,7
Meyer Marco	1971	Acherlistrasse 72	Schattdorf	312	1,4,5
Moschen Richi	1968	Rütenenstrasse 96	Beckenried	596	2
Muheim Karl	1940	Obermattli 7	Flüelen	235	1,7
Müller Alois	1948	Stämpfig 9	Attinghausen	409	1,4
Müller Ambros	1957	Bodenstrasse 1	Andermatt	124	1,5
Müller Flavio	1988	Efibach 50	Silenen	319	1,4
Müller Hans	1947	Beugnersand 7	Linthal	607	2
Müller Heinrich	1950	Bäzweg 12	Andermatt	171	1
Müller Josef	1967	Gotthardstrasse 139	Andermatt	375	1
Müller Josef	1945	Kipfen	Spiringen	340	1
Müller Martin	1986	Bodenstrasse 1	Andermatt	125	1
Müller Peter	1946	Riederbach 13	Seedorf	717	3
Müller Raphael	1973	Bruchstrasse 60	Luzern	299	1
Müller Reto	1986	Evibach 31	Silenen	216	1,4
Müller Walter	1939	Gitschenstrasse 23	Altdorf	22	1,4,5,5
Muoser Hans	1956	Gotthardstrasse 4	Schattdorf	295	1,5
Murer Guido	1957	Gitschenstrasse 23	Seedorf	53	1,5,5
Murer Thomas	1980	Kirchweg 2	Beckenried	572	2
Näf Stefan	1965	Hotel Hirschen	Flüelen	26	1,4,5
Nager Armin	1953	Bäzweg 7	Andermatt	342	1
Nager Erwin	1958	Bodenbiel	Realp	42	1,4
Nager Hans-Werner	1955	Bahnhofstrasse	Realp	100	1
Odermatt Oswald	1956	Zielweg 71	Zürich	575	2
Odermatt Ueli	1964	Boden	Ennetmoos	581	2
Omlin Bruno	1975	Dorf 35	Bristen	181	1
Osusky Roman	1954	Wilerstrasse 3	Erstfeld	328	1
Planzer Adrian	1970	Walter-Fürststrasse 44	Attinghausen	238	1,4
Planzer André	1973	Trippstrasse 19	Schattdorf	64	1
Planzer Anton	1948	Garage	Unterschächen	616	2
Planzer Anton	1941	Trippstrasse 19	Schattdorf	205	1,4,5

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Planzer Bruno	1964	Obriedenstrasse 12	Bürglen	345	1,4,5
Planzer Erich	1971	Felderstrasse 14	Schattdorf	403	1,4
Planzer Hans	1936	Obriedenstrasse 12	Bürglen	240	1,4
Planzer Josef	1964	Dorf	Unterschächen	329	1
Planzer Josef	1937	Niederrieden 32	Bürglen	25	1,4
Planzer Martin	1956	Wilerstrasse 32	Erstfeld	560	2
Planzer Michael	1986	Wilerstrasse 32	Erstfeld	571	2
Planzer Zwyszig Roger	1970	Obriedenstrasse 12	Bürglen	732	3
Püntener Karl	1961	Kirchgasse 6	Erstfeld	71	1
Püntener Karl	1930	Kirchstrasse 3	Erstfeld	72	1
Püntener Ruedi	1967	Bocki	Erstfeld	602	2
Reber Philipp	1962	Elfenaustrasse 12	Luzern	557	2
Regli Adrian	1960	Adlergasse 3	Andermatt	170	1
Regli Beda	1978	Gotthardmätteli	Hospental	642	2
Regli Georg	1944	Rosenbergweg 1	Altdorf	145	1
Regli Hans	1946	Gotthard-Mätteli	Hospental	806	4
Regli Rolf	1960	Schlössliweg 4	Andermatt	387	1
Reichlin Michael	1979	Degenbalm 1	Morschach	552	2
Renggli Max	1944	Steinmattstrasse 8	Schattdorf	610	2
Renggli Walter	1945	Felderstrasse 4	Schattdorf	578	2
Russi Alex	1963	Gotthardstrasse 36	Andermatt	388	1
Russi Beat	1957	Gemsstockstrasse 6	Andermatt	711	3
Russi Columban	1952	Bahnhofstrasse 5	Andermatt	456	1
Russi Erwin	1960	Gotthardstrasse 105	Hospental	380	1,4
Russi Fredi	1962	Zumbrunnenweg 4b	Altdorf	248	1
Russi Gebhard	1958	Gemsstockstrasse 1	Andermatt	320	1
Russi Jonas	1985	Bäzweg 4	Andermatt	448	1
Russi Louis	1986	Gemsstockstrasse 1a	Andermatt	321	1
Russi Ramon	1983	Bäzweg 4	Andermatt	209	1,4,5
Russi René	1970	Bahnhofstrasse 11	Andermatt	330	1
Russi Ricardo	1989	Gotthardstrasse 105	Hospental	382	1
Russi Robert	1946	Casa Urana	Pollegio	630	2
Russi Rudolf	1947	Bäzweg 4	Andermatt	449	1,4
Scheiber Anton	1946	Studenbergli 7	Haldi b. Schattdorf	62	1,5
Scheiber Bernhard	1951	Langgasse 9	Schattdorf	371	1,7
Scheiber Josef	1951	Bergblick	Haldi b. Schattdorf	313	1,4,5
Scheiber Karl	1988	Schilligli 33	Haldi b. Schattdorf	311	1,4
Scheiber Peter	1968	Kulmberg/Mettlen	Attinghausen	517	2
Scheiber Roman	1976	Neudorfstrasse 22	Menzingen	730	3
Scheiber Walter	1954	Schilligli 5	Haldi b. Schattdorf	135	1,4,5
Scheiber Walter	1943	Kellerberg 10	Haldi b. Schattdorf	103	1,4
Schmid Andreas	1969	Rest. Zum Dörfli	Hospental	180	1,4,7

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Schmid Beat	1967	Haus Schäfli	Hospental	185	1,5
Schmid Hans-Ruedi	1980	Hegg B	Realp	151	1,4,6
Schmid Hermann	1949	Turmblick	Hospental	198	1,4,7
Schmid Manfred	1952	Zumdorf	Hospental	148	1,4
Schmid Oswald	1951	Hegg B	Realp	152	1
Schmid Peter	1934	Hotel Rössli	Hospental	182	1
Schmidt Mario	1974	Obere Oelerrütti 4	Schattdorf	641	2
Schnellmann Rolf	1970	Wydenmatt 39	Seedorf	577	2
Schuler Alois	1955	Mätteli	Unterschächen	639	2
Schuler Fabian	1979	Grundgasse 14	Altdorf	188	1,4
Schuler Franz	1970	Seedorferstrasse 42e	Altdorf	612	2
Schuler Franz	1936	Tellenmätteli 7	Bürglen	177	1,4
Schuler Gustav	1965	In der Halden 4	Urdorf	305	1
Schuler Gustav	1930	Breitacherlistrasse 15	Schattdorf	307	1,5
Schuler Hans	1958	Trigglistrasse 4b	Schattdorf	377	1
Schuler Hanspeter	1963	Rüti 49	Erstfeld	5	1,4,5
Schuler Josef	1931	Kirchmatt	Göschenen	416	1
Schuler Otto	1926	Kirchenrütti 10	Bürglen	385	1
Schuler Peter	1980	Bielegg	Bürglen	304	1,4
Schuler Rolf	1963	Achern 103	Schattdorf	386	1
Schuler Thomas	1974	Obriedenstrasse 41	Bürglen	335	1,4
Senn Franz	1948	Winterhalde 4	Göschenen	80	1,4,7
Senn Sven	1982	Sutz 87	Hospental	196	1,4
Sigrist Stefan	1954	Axenstrasse 30	Flüelen	31	1,4
Simmen Erwin	1951	Gotthardstrasse	Hospental	164	1,4
Simmen Fritz	1949	Deierenblick	Realp	67	1
Simmen Kurt	1948	Bahnhofstrasse 54	Andermatt	435	1,7
Simmen Roger	1976	Spitalstrasse 12a	Altdorf	66	1
Simmen Roland	1954	Boden	Realp	165	1
Simmen Rudolf	1944	Steinhaus	Realp	186	1
Simmen Thomas	1977	Bahnhofstrasse 15	Andermatt	343	1
Simmen Walter	1949	Flüelerstrasse 51	Altdorf	622	2
Stadler Alois	1961	Hellgasse 14	Altdorf	3	1
Stadler Andreas	1981	Reussacherstrasse 21	Altdorf	317	1,4
Stadler Bruno	1964	Untere Dorfstrasse 3	Sisikon	381	1,4,7
Stadler Erhard	1933	Spichermatte 1	Bürglen	323	1
Stadler Franz	1962	Witterschwanden	Spiringen	332	1
Stadler Hans	1972	Attinghauserstrasse 138	Altdorf	61	1,4
Stadler Hans	1945	Reussacherstrasse 21	Altdorf	315	1
Stadler Hans	1932	Roggernhalde 2	Kriens	585	2
Stadler Hans	1925	Schwandigasse 5	Erstfeld	808	4
Stadler Josef	1929	Schrannenmatte	Bürglen	420	1

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Stadler Karl	1942	Trachselfeld	Bürglen	452	1
Stadler Walter	1964	Rütti-Riedertal	Bürglen	289	1
Stössel Albert	1947	Bergli	Oberägeri	611	2,5
Thalmann Erwin	1964	Buolterlistrasse 26	Hergiswil	582	2
Tresch Alois	1958	Steinmattstrasse 46	Bristen	130	1,4
Tresch Bernhard	1970	Schattigmattstrasse 40	Bristen	227	1,4
Tresch Bernhard	1964	Im Zwei 1	Effretikon	568	2
Tresch Erwin	1966	Leitschachweg 1	Erstfeld	228	1,4
Tresch Hans	1963	Alte Landstrasse 8	Alpnach Dorf	391	1,7
Tresch Hanspeter	1960	Gotthardstrasse 49	Amsteg	520	2
Tresch Heinz	1972	Waldiberg	Bristen	190	1
Tresch Josef	1933	Stalden	Gurtellen	153	1,4,5
Tresch Martin	1981	Bristenstrasse 2	Bristen	187	1
Tresch Patrik	1969	Leitschachweg 1	Erstfeld	229	1,4
Tresch Paul	1950	Oelerrütti 14	Schattdorf	458	1
Tresch Pius	1976	Göscheneralpstrasse	Göschenen	432	1,4
Tresch Robert	1951	Unterdorf	Wassen	459	1,4
Tresch Stefan	1973	Stetten 16	Silenen	252	1,4
Tresch Stefan	1967	Kampstrasse 25	Schlieren	60	1
Tresch Walter	1966	Dorf	Isenthal	478	1,4,5
Truttmann Franz	1944	Hotel Hirschen	Erstfeld	36	1,4
Truttmann Hans	1939	Oberrütti 6	Seelisberg	118	1,4
Tschopp Markus	1960	Schmiedgasse 16	Erstfeld	632	2
von Mentlen Patrik	1963	Flüelerstrasse 72	Altdorf	219	1,5
Von Rickenbach Paul	1952	Hauptstrasse 3	Muotathal	569	2
Walker Albert	1942	Säge	Wassen	265	1
Walker Alois	1956	Reussacherstrasse 1	Altdorf	623	2
Walker Bernhard	1957	Linden 5	Erstfeld	119	1
Walker Bernhard	1952	Breitacherli 3	Schattdorf	473	1,4
Walker Hans	1942	Flüelerstrasse 145	Altdorf	646	2
Walker Hans-Ueli	1958	Umfahrungsstrasse 5	Schattdorf	308	1
Walker Josef	1964	Attinghauserstrasse 31	Altdorf	174	1
Walker Josef	1942	Unterdorf	Göschenen	126	1
Walker Martin	1930	Axenstrasse 96	Flüelen	714	3
Walker Paul	1961	Hälteli 40	Bristen	13	1,4
Walker Robert	1961	Bärchi	Isenthal	260	1
Walker Rudolf	1963	Kirchstrasse 78	Flüelen	591	2
Walker Walter	1974	Sägerei	Wassen	266	1,5,7
Walker Werner	1962	Ried 45	Intschi	280	1
Walther Johann	1972	Neuhaus	Belpberg	613	2
Waser Kurt	1977	Maihof 2	Altdorf	86	1,6
Weber Kurt	1948	Geissmatt 6	Erstfeld	210	1

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Welti Franz	1947	Langgasse 35	Schattdorf	368	1
Welti Hans	1954	Bitzi 7	Schattdorf	108	1
Welti Karl	1950	Eggelistrasse 24	Schattdorf	344	1
Wespi Markus	1964	Allmendstrasse 1	Buochs	556	2
Willi Ernst	1939	Gitschenstrasse 32	Seedorf	574	2
Wipfli Dolf	1963	Trigglistrasse 2a	Schattdorf	645	2
Wipfli Hans	1933	Wasen 2	Göschenen	353	1,4
Wipfli Heinz	1969	Breiti 3	Göschenen	352	1,4
Wipfli Ronny	1988	Allmendstrasse 20	Schattdorf	127	1
Wyrsh Bernhard	1967	Büelgässli 5	Sachseln	421	1
Wyrsh Hans	1951	Kirchstrasse 31	Flüelen	129	1
Wyrsh Josef	1954	Kahlenbielstrasse 3	Schattdorf	442	1,4
Wyrsh Kari	1973	Kirchstrasse 31	Flüelen	76	1,4
Wyrsh Karl	1939	Kirchstrasse 31	Flüelen	709	3
Wyrsh Paul	1968	Schafmatt	Attinghausen	481	1
Wyrsh Robert	1933	Kummetstrasse 21	Attinghausen	603	2
Wyrsh Rudolf	1957	Reussmatt 15	Attinghausen	733	3,4
Wyrsh Walter	1956	Tschudimätteli 13	Bürglen	483	1
Wyss Thomas	1974	Dorf	Triengen	553	2
Zanini Reto	1967	Langmattgasse 65	Aldorf	149	1,4
Zberg Walter	1957	Dorf 35	Bristen	276	1,4
Zraggen Armin	1962	Hofstättlistrasse 9	Schattdorf	291	1,5,7
Zraggen Beat	1964	Allmendstrasse 14	Schattdorf	418	1
Zraggen Daniel	1974	Bitzi 1	Schattdorf	306	1,4
Zraggen Ernst	1948	Bächli	Göschenen	620	2,4
Zraggen Fabian	1986	Gotthardstrasse 165	Silenen	121	1,4,6
Zraggen Hans	1950	Kessel	Haldi b. Schattdorf	809	4
Zraggen Hans	1939	Wilerstrasse 54	Erstfeld	378	1,4,5
Zraggen Hans	1928	Allmendstrasse 14	Schattdorf	813	4
Zraggen Hanspeter	1954	Weidstrasse 23	Seedorf	8	1
Zraggen Josef	1956	Gotthardstrasse	Göschenen	518	2
Zraggen Josef	1945	Bitzi 1	Schattdorf	310	1,4,5
Zraggen Josef	1944	Ringstrasse 5	Schattdorf	234	1,4
Zraggen Josef	1943	Gotthardstrasse 50	Flüelen	466	1
Zraggen Leonhard	1954	Bodenstrasse 22	Andermatt	392	1
Zraggen Michael	1972	Buchholz 20	Silenen	350	1
Zraggen Patrick	1984	Dorf	Unterschächen	446	1,4
Zraggen Xaver	1944	Efibach 26	Silenen	349	1,4
Ziegler Beat	1963	Ringstrasse 4	Schattdorf	570	2
Ziegler Ferdi	1982	Schattenberg	Isenthal	644	2
Ziegler Hans	1960	Bitzistrasse 10	Seelisberg	567	2
Ziegler Heinz	1960	Gotthardstrasse 280	Silenen	595	2

Name	Geb.	Adresse	Wohnort	Pat.	Pat.Art
Ziegler Othmar	1959	Steinmattstrasse 9	Altdorf	348	1,4
Ziegler Peter	1955	Wyssig	Isenthal	453	1,4
Zieri Andreas	1975	Reussstrasse 41	Attinghausen	584	2
Zieri Bernd	1976	Oberdorfstrasse 23	Beckenried	564	2
Zieri Bruno	1946	Nidertistrasse 1	Beckenried	38	1,5
Zieri Heinz	1982	Nidertistrasse 1	Beckenried	565	2
Zieri Marcel	1948	Leonhardstrasse 25	Erstfeld	146	1
Zobrist Christian	1964	Frohmatweg 10	Altdorf	236	1,5
Zurfluh Alois	1966	Schweinsberggasse 7	Attinghausen	374	1,5
Zurfluh Alois	1966	Mätteli	Isenthal	413	1,4
Zurfluh Alois	1942	Unterer Butzenweg 2	Erstfeld	161	1,4
Zurfluh Beat	1954	Reussstrasse 63	Attinghausen	132	1,4
Zurfluh Daniel	1970	Waldigermatte 8	Altdorf	112	1,4
Zurfluh Edi	1955	Furkastrasse 1	Niederwald	803	6
Zurfluh Gustav	1930	Schluchen	Isenthal	292	1
Zurfluh Josef	1934	Magigen 3	Altdorf	815	4
Zurfluh Klaus	1967	Hellgasse 51	Altdorf	220	1,4
Zurfluh Lorenz	1955	Reussacherweg 24	Altdorf	63	1,4
Zurfluh Michael	1958	im Ried 11	Seedorf	293	1,7
Zurfluh Paul	1940	Rissliweg 24	Schattdorf	360	1
Zurfluh Stefan	1981	Im Ried 11	Seedorf	390	1
Zurfluh Walter	1947	Schartiblick	Isenthal	589	2

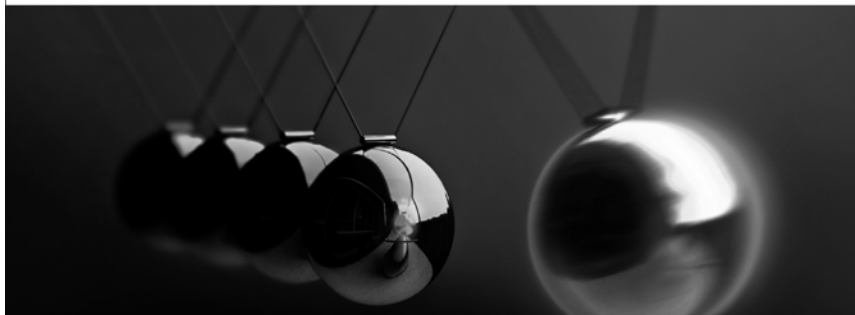
Zusammenfassung Jagdpatente 2009

644 Jäger haben für die Jagd 2009 folgende Patenarten gelöst:

Allgemeine Jagd	486 Patente	Passjagd	281 Patente
Hochwildjagd	107 Patente	Wasserwildjagd	16 Patente
Niederwildjagd	33 Patente	Steinwild	34 Patente

MOTIVATOR

AUS EIGENER KRAFT



WIE MOTIVIEREN SIE SICH UND IHR UMFELD?

Wie motiviere ich mich und andere? Wie mache ich aus meinen Mitarbeitenden motivierte Teamplayer? Wie entzünde ich den Funken der Begeisterung, der auf alle überspringt? Was ist für unsere Motivation verantwortlich und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

IMPULSREFERATE

Motivation: Methoden und Psychologie

Referent: Christoph Negri, Dipl. Arbeits-, Organisations- und Sportpsychologe

Mittwoch, 2. September 2009, 19 Uhr mit Apéro

Ort: Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Eigenmotivation: Erfahrungen, Quellen und Grenzen

Referent: Prof. Dr. med. Oswald Oelz, Bergsteiger

Dienstag, 15. September 2009, 19 Uhr mit Apéro

Ort: Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Team-Motivation: Basis für Höchstleistung und Erfolg

Referent: Daniel Hösli, Kdt Patrouille Suisse

Dienstag, 27. Oktober 2009, 19 Uhr mit Apéro

Ort: Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Motivation im Unternehmen: Herausforderung und Chance

Referent: Karl-Ludwig Oehler, Erfolgstrainer

Dienstag, 10. November 2009, 19 Uhr mit Apéro

Ort: Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Teilnahmegebühr pro Impulsreferat: CHF 25.– p. P.

Zu den Impulsreferaten gibt es einen Begleitzirkel: CHF 750.– p. P.

ANMELDUNG

Melden Sie sich direkt auf www.ur.ch/motivation an. Anmeldeschluss ist jeweils eine Woche vor der Veranstaltung.

Trägerschaft



Mitfinanzierung



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SIKO

Sponsoren



Die Mobiliar
Versicherungen & Vorsorge

EWA
Elektrozitätswerk Altdorf AG

Hauptsponsor



AZA 6460 Altdorf

